



Strukturierter Dialog im Rahmen der Vorbereitung auf Solvency II:

Teil 2: Reporting & Outsourcing & Prudent Person Principle

- 1. Reporting (Informationsübermittlung an die FMA)**
- 2. Outsourcing (Auslagerung unter Solvency II)**
- 3. Prudent Person Principle (Kapitalanlage unter Solvency II)**
- 4. Ausblick**



eioopa
EUROPEAN INSURANCE
AND OCCUPATIONAL PENSIONS AUTHORITY

EIOPA up-date on Reporting

FMA-Conference on 7 November
Vienna, 7 November 2014

- o Solvency II – where we are...
- o Timeline for reporting
- o What to expect from the Public Consultation
- o Implementation
- o Tool for undertakings
- o ECB requirements
- o Role of EIOPA

- Omnibus II: Directive 2014/51/EU, of 16 April 2014
- Level 2 implementing measures:
 - Were adopted by the Commission (COM) on 10 October
 - EP has now 3(+3) months for scrutiny
 - Official publication will take place only after the DAs have been adopted by both the EP and Council (April 2015?)



Brussels, XXX
[...](2014) XXX draft

COMMISSION DELEGATED REGULATION (EU) No .../...

of XXX

supplementing Directive 2009/138/EC of the European Parliament and of the Council on the taking-up and pursuit of the business of Insurance and Reinsurance (Solvency II)

(Text with EEA relevance)

- Technical Standards

- EIOPA submitted to the EC for endorsement the first set of draft Solvency II ITS (31/10/2014)
- The EC has to endorse the Implementing Technical Standards within 3 months (by end January)
- Following endorsement, the ITS will be translated into all official EU languages and will become legally binding.



Press Release

Contact: Anzhelika Mayer
Phone: +49 (0) 69 95 11 19 68
press@eiopa.europa.eu

EIOPA DELIVERS SOLVENCY II IMPLEMENTING TECHNICAL STANDARDS ON SUPERVISORY APPROVAL PROCESSES

- *The Implementing Technical Standards (ITS) pave the way for risk-based approval processes reflecting the nature, scale and complexity of the risks attached to the insurer's business;*
- *The ITS need to be endorsed by the European Commission;*
- *The ITS will become legally binding once translated into all official EU languages.*

Frankfurt, 31 October 2014 – The European Insurance and Occupational Pensions Authority (EIOPA) has submitted today to the European Commission (EC) for endorsement the first set of draft Solvency II Implementing Technical Standards (ITS).

- **First set of Technical Standards:**
 - processes for approval of:
 - Internal Models
 - Matching Adjustment
 - Ancillary Own Funds
 - Undertaking Specific Parameters
 - Special Purpose Vehicles
 - Joint decision process on Group Internal Models

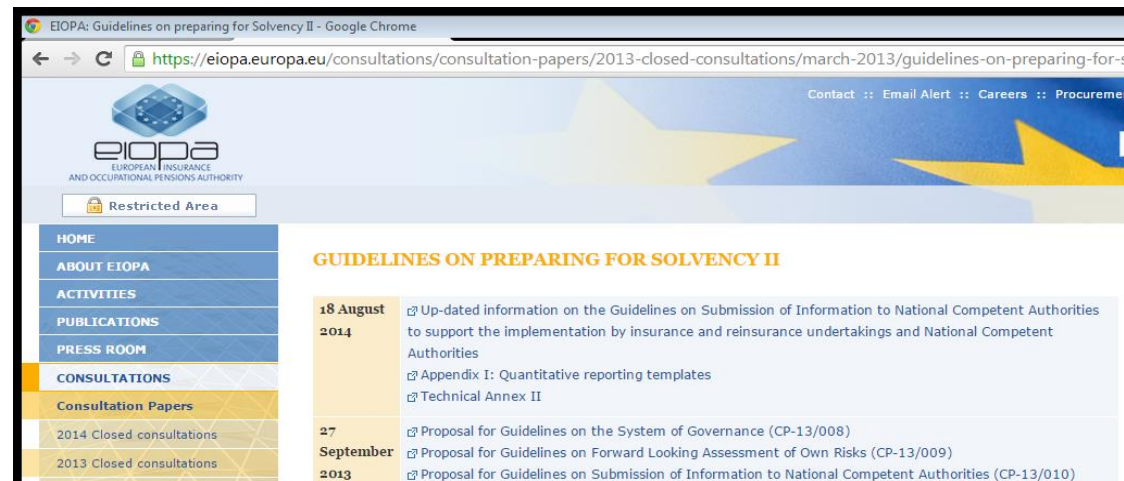
- **Second set of Technical Standards:**
 - ✓ **Transparency and accountability:** Templates and structure of the disclosures
 - ✓ **Reporting:** Templates for the submission of information to supervisory authorities
 - ✓ **Disclosure:** Procedures to be followed, formats and templates
 - ✓ **Capital add-on:** Procedures to set, calculate and remove capital add-ons
 - ✓ **Risk management:** Procedures when assessing external credit assessments
 - ✓ **Rating allocation to credit quality steps**
 - ✓ List of **regional governments and local authorities treated as exposures to the central government bonds of their jurisdiction**
 - ✓ **Equity index** for the equity dampener
 - ✓ Adjustments for **pegged currencies** in the currency risk sub-module
 - ✓ **Health risk equalisation systems:** Standard deviations
 - ✓ **Risk concentration:** Standard forms, templates and procedures for the reporting
 - ✓ **Intragroup transactions:** Standard forms, templates and procedures for the reporting
 - ✓ **Colleges - exchange of info:** Templates
 - ✓ **Group SFCR:** Templates, means for disclosure
 - ✓ **Equity charge transitional:** Procedures to be followed for the application of this paragraph

- o Solvency II – where we are...
- o Timeline for reporting
- o What to expect from the Public Consultation
- o Implementation
- o Tool for undertakings
- o ECB requirements
- o Role of EIOPA

Preparatory phase

Frequency and deadlines:

- First annual reporting with end 2014 information
 - DL: 22 weeks solo and 28 weeks for groups
- First quarterly reporting with 2015 Q3 information
 - DL: 8 weeks solo and 14 weeks for groups
- August up-date (Q&A)



Preparatory phase

July 2014

XBRL Taxonomy (version 1.5.2):

Both Data Point Model and XBRL Taxonomy were developed in accordance with the Solvency II Preparatory Guidelines on Submission of Information to NCAs.

EIOPA strongly recommends upgrading always to the latest taxonomy release.

Further major releases of the Preparatory Solvency II DPM and XBRL Taxonomy are not foreseen, unless outstanding issues are detected. Hotfixes will be released to solve potential minor issues.

- o Solvency II – where we are...
- o Timeline for reporting
- o What to expect from the Public Consultation
- o Implementation
- o Tool for undertakings
- o ECB requirements
- o Role of EIOPA

SII final reporting:

- o Consultation (from December 2014 up to February 2015)
- o BoS June 2015
- o Submission to the EC by end June 2015
- o The EC has to endorse the Implementing Technical Standards within 3 months (by end September 2015)
- o Following endorsement, the ITS will be translated into all official EU languages and will become legally binding

- Changes in the package:
 - o LTGA: new templates and changes in existing ones
 - o RFF: clarifications and inclusion of specific variants
 - o Simplifications: clarifications and one specific template on information
 - o General improvements: stemming mainly from lessons learnt for Prep. Phase, Q&A and implementation by supervisors

- Templates
 - Renaming of the templates
 - Recodification of the cells
 - DPM improvements (minimise differences between business templates and DPM templates)
- LOG files
 - Clarifications, improvements
- Changes LOGs

- Guidelines on reporting and disclosure that aim to give further details as what supervisory authorities should expect regarding:
 - the content of the SFCR
 - the content of the Regular Supervisory Report (RSR)
 - the validations to be applied to the data submitted to NSAs
 - the use of data point modeling
 - the reporting in the case of predefined events
 - the undertaking's processes for public disclosure and supervisory reporting
- Guidelines on reporting for financial stability purposes

- o Solvency II – where we are...
- o Timeline for reporting
- o What to expect from the Public Consultation
- o Implementation
- o Tool for undertakings
- o ECB requirements
- o Role of EIOPA

delays

Financial stability

Transposition

Level 2

Content

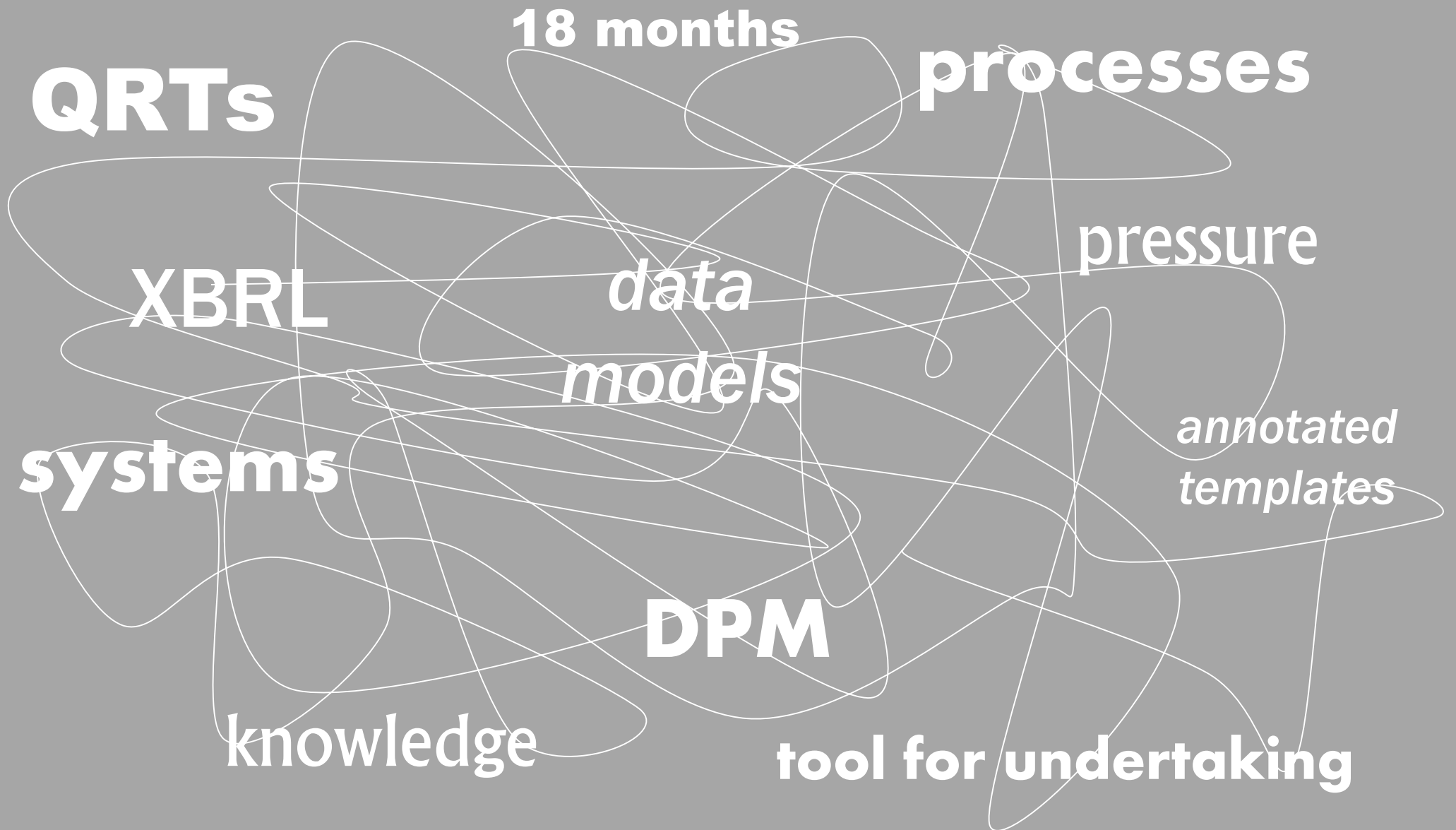
SII Guidelines

**Preparatory
phase**

comply or
explain

**Technical
standards**

IMPLEMENTATION



Q&A procedure

What is the purpose of the Q&A process?

- This process is a means for EIOPA to address questions from stakeholders on Guidelines after they have been issued. The questions and answers will be published on EIOPA's public website.
- EIOPA intends to provide the answers that will clarify the intention or meaning of Guidelines, or, where appropriate, provide guidance on how the Guidelines should be interpreted within a particular context.
- The objective is to ensure consistent and effective application of the Guidelines across the Single Market.

Q&A procedure

Who can ask questions?

- Questions can be asked by all parties, including institutions, individuals, entities, federations, national authorities, etc.

What questions can I ask?

- Any question relating to the interpretation, application, or implementation of guidelines published by EIOPA. Questions which are not related to EIOPA guidelines will not be included in the Q&A process.

Q&A procedure

How should I ask questions?

- Questions should be submitted to EIOPA via the template on the website.

When will I get an answer?

- EIOPA aims to answer questions within 6 weeks. However, depending on the complexity of the question a longer period might be required, in which case EIOPA will contact you to inform you of this.

Q&A procedure

<https://eiopa.europa.eu/publications/eiopa-guidelines/index.html>

- o Solvency II – where we are...
- o Timeline for reporting
- o What to expect from the Public Consultation
- o Implementation
- o Tool for undertakings
- o ECB requirements
- o Role of EIOPA

Overview of the solution

The main **goals** of the XBRT (component of which is the T4U) in order of importance are:

1. to easily create, edit/correct/complete and validate XBRL instance documents, in order to help Undertakings without XBRL knowledge to implement Solvency II harmonized quantitative reporting in XBRL,
2. to provide a reusable solution for other projects and specifically for NCAs' local requirements,
3. to provide a reusable solution for internal EIOPA and NCAs' needs to manage XBRL reporting.

eXtensible Business Reporting Toolkit - is a basic set of tools and services developed by EIOPA to help manage the process of data description, exchange and data collection, validation, storage and data analysis, in particular related to the Solvency II information requirements modeled according to the Data Point Model (DPM) and exchanged in the XBRL format.



Tool for Supervisors - This is part of the solution that is addressed only to the NCA to help mainly with extensions and 2nd level reporting



Windows T4U - this is part to be used by the Undertakings to manage (produce, edit/correct, review, etc.) their XBRL filings with a Windows From application



Excel Add in T4U - this is part to be used by the Undertakings to manage (produce, edit/correct, review, etc.) their XBRL filings with an Excel add-in

NCAs

Undertakings

More information: <http://t4u.eurofiling.info/>



Windows T4U (First Public beta by 1st December 2014)

- o provide a user friendly interface for rendering Solvency II templates, manual input of data and validation;
- o create, read and validate XBRL reports;
- o validate and view the created XBRL reports using a third-party viewer and validator;
- o database-based: built around a database with architecture similar to CRDIV, and with structures to facilitate extensive data migrations;
- o import capabilities from Excel (plain Excel files).



Excel Add-In T4U (Delivery to be confirmed)

- o provide input forms for the Solvency II templates with functionalities similar to the Windows application, but based on Excel.
- o developed as a back-up solution in case the Windows based application does not meet all the user requirements as agreed in the functional requirements (the excel import function); in comparison to the Windows application this will be:
 - easier to integrate as it will be Excel based;
 - better for automatic migration of data to Excel structures;
 - more complex to develop and to deploy.



Tool for Supervisors (Delivery to be confirmed)

- o Handling of XBRL reports received by the NCAs from the undertakings and facilitating second-level reporting to EIOPA;
- o provision of guidelines on the creation of new input templates and/or the algorithm to generate input templates for NCA extensions;
- o provision of tools that may help NCAs when creating extension taxonomies;
- o provision of basic business intelligence functionalities using external tools.

x

Out-of-scope of the Project

More information: <http://t4u.eurofiling.info/>

Report submission

First-level support

Support for other XBRL
Architectures than
EIOPA/Eurofiling

Advanced data analysis

- o Solvency II – where we are...
- o Timeline for reporting
- o What to expect from the Public Consultation
- o Implementation
- o Tool for undertakings
- o ECB requirements
- o Role of EIOPA

The ECB Regulation on insurance corporations will at first cover **solo balance sheet** requirements (incl. security-by-sec reporting for holdings)

- The **insurance corporation** (head-office, subsidiary) is treated as “**stand-alone**” entity and its balance sheet is included in the country data where the entity is legally incorporated

Data to be collected:

- Detailed quarterly information on **assets & liabilities, stocks and flows: maturity breakdowns** (original/remaining maturity); **counterpart areas/countries, counterpart sectors**
- Annual information on **premiums written and claims incurred**

Requirements aligned so far as possible with Solvency II (e.g. coverage, timeliness, first reporting)

	Solvency II	ECB reporting	Resulting need for "Add-On" ¹ DRAFT
Objective	<ul style="list-style-type: none"> Prudential supervision on individual institutions' risk positions 	<ul style="list-style-type: none"> Creation of monetary statistics (e.g., for macro-economic analysis) 	–
Valuation	<ul style="list-style-type: none"> Sol2, fair value, etc. 	<ul style="list-style-type: none"> Nominal, outstanding, fair value, etc. 	<ul style="list-style-type: none"> Nominal values for deposits and loans
Time perspective	<ul style="list-style-type: none"> Maturity date, duration 	<ul style="list-style-type: none"> Original maturity 	<ul style="list-style-type: none"> Issue date of debts securities and loans Maturity date for "other deposits"
Treatment of branches	<ul style="list-style-type: none"> Home approach (i.e., data on domestic IC includes branches abroad) 	<ul style="list-style-type: none"> Host approach (i.e., data on domestic IC excludes branches abroad) 	–

DRAFT

	Solvency II	ECB reporting	Resulting need for "Add-On" ¹
Instrument classification	<ul style="list-style-type: none"> • General, CIC 	<ul style="list-style-type: none"> • ESA 2010 	–
Sectoral classification	<ul style="list-style-type: none"> • NACE 	<ul style="list-style-type: none"> • ESA 2010 	<ul style="list-style-type: none"> • Counterparty sector classification
Other	<ul style="list-style-type: none"> • Issuer country for investment funds: fund manager • No line-by-line reporting on deposits to cedants • No reporting on write-offs of loans 	<ul style="list-style-type: none"> • Issuer country for investment funds: actual issuer (investment fund) • Counterparty area required for deposits to cedants • Write-offs of loans required if loans >10% of assets • More detailed splits of certain liability classes 	<ul style="list-style-type: none"> • Residency of issuers for investment fund shares • Counterparty area breakdown of deposits to cedants • Write offs/write-downs on loans • Specific splits for liabilities

DRAFT

	Solvency II	ECB reporting	Resulting need for "Add-On" ¹
Scope	<ul style="list-style-type: none"> • Solo and Group • European Union • NCAs might allow a reduced set of information from Undertakings not contributing to the <ul style="list-style-type: none"> • 80% of domestic market share 	<ul style="list-style-type: none"> • Solo • Mandatory for Euro-countries • Optional for other member States • NCBS might require a reduced set of information from Undertakings not contributing to the <ul style="list-style-type: none"> • Top 80% of domestic market share for quarterly reporting • Top 95% of domestic market share for annual reporting 	–
Timeliness	<ul style="list-style-type: none"> • Quarterly data 8 weeks after end of quarter in 2016 decreasing to 5 weeks in 2019 • Annual data 20 weeks after the Undertaking's financial year end for 2016, decreasing to 14 weeks for 2019 	<ul style="list-style-type: none"> • Quarterly data 8 weeks after end of quarter in 2016 decreasing to 5 weeks in 2019 • Annual data 20 weeks after year end for 2016, decreasing to 14 weeks for 2019 	–

- o Solvency II – where we are...
- o Timeline for reporting
- o What to expect from the Public Consultation
- o Implementation
- o Tool for undertakings
- o ECB requirements
- o Role of EIOPA

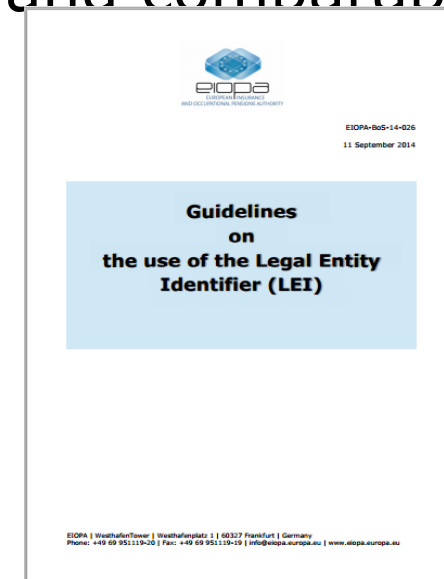
Importance of data in the role of EIOPA:

- o Financial Stability
- o Colleges
- o Oversight

Other relevant projects:

LEI Guidelines

- o EIOPA supports the adoption of the LEI system proposed by the Financial Stability Board (FSB) and endorsed by the G20, aimed at achieving a unique, worldwide identification of parties to financial transactions.
- o EIOPA believes that the use of LEIs will enhance supervisory convergence and overall efficiency of the supervisory system while ensuring the high quality, reliability and comparability of data.



Other relevant projects:

o Risk Free Rate



o Volatility Adjustment



eiopa

EUROPEAN INSURANCE
AND OCCUPATIONAL PENSIONS AUTHORITY

Thank you

Ana Teresa Moutinho
Anateresa.moutinho@eiopa.europa.eu

- 1. Reporting (Informationsübermittlung an die FMA)**
2. Outsourcing (Auslagerung und ...und die nationalen Besonderheiten:
3. Prudent Person Principle (Kapitalanlage unter Solvency II)
4. Ausblick

- **Aktuell bleiben bei zahlreichen Feldern in den QRTs noch Fragen offen. Die Interpretation ist nicht einheitlich. Wird es hierzu noch einen Leitfaden geben?**

Die Erstellung eines diesbezüglichen Leitfadens durch die FMA ist derzeit nicht geplant. Bei Fragen soll in erster Linie der **EIOPA Q&A-Prozess** genutzt werden.

- **Ist für konkrete Hilfestellungen bezüglich Definitionen der QRT-Anforderungen der Analysebereich der FMA zuständig?**

Für das Meldewesen, einschließlich Konzeption und Weiterentwicklung sowie Datenqualitätsmanagement, ist **Abteilung II/4** „Analyse und Statistik von Versicherungsunternehmen und Pensionskassen“, Team „Datenmanagement und Querschnittsanalyse“ zuständig.

- **Ist mit weiteren Änderungen der QRTs noch zu rechnen?**
- **Ist damit zu rechnen, dass der volle Meldeumfang 2016 auf Basis der 2012 vorgestellten QRTs erfolgt, oder ist eine Redimensionierung noch angedacht?**

Gegenstand der interimistischen Meldungen in der Vorbereitungsphase ist nur ein Teil des finalen Solvency II-Meldepakets.

Eine öffentliche Konsultation des finalen Solvency II-Meldepakets (inkl. Validierung) durch EIOPA soll im Dezember 2014 eingeleitet werden (s. dazu Folien 13 ff).

- **Inwiefern gibt es bereits Klarheit bezüglich zusätzlicher Meldeverpflichtungen an die EZB?**
 - **Gibt es bereits einen zwischen EIOPA und EZB abgestimmten Prozess/Plan? Falls ja, wie sieht dieser aus?**
 - **Falls nein, wann kann damit gerechnet werden (hohe Implementierungskosten seitens der Industrie)?**

Die EIOPA hat mit der EZB bezüglich der EZB-Meldeanforderungen eng zusammengearbeitet und dabei die Zielsetzung der ausreichenden Informationsversorgung von EZB bei gleichzeitiger Limitierung der Belastung der Unternehmen verfolgt.

In der finalen Taxonomie sollen die EZB-Erfordernisse enthalten sein, wodurch diese mit der Meldung an die FMA übermittelt wären (s. dazu Folien 28 ff).

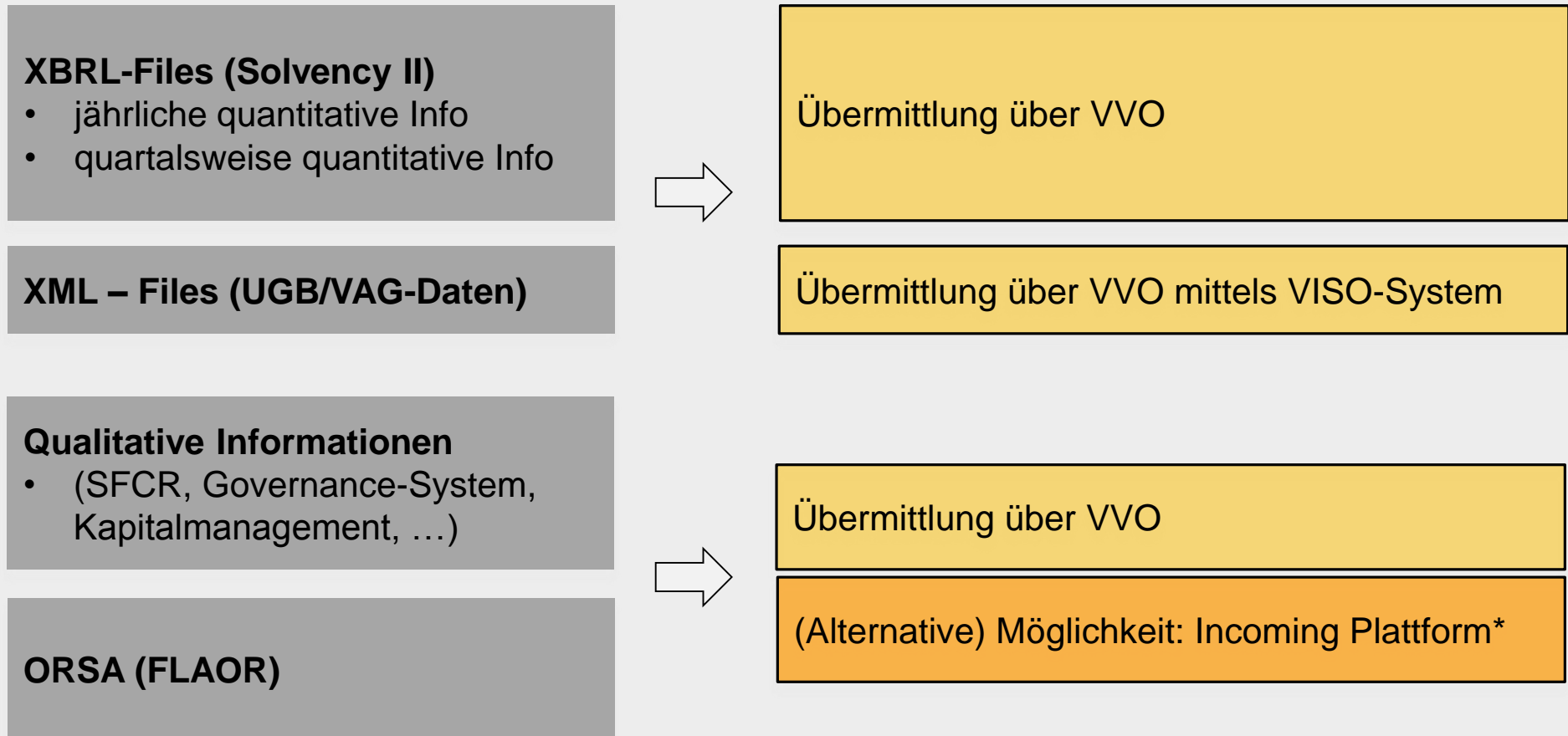
■ **Akzeptiert die FMA 2015 und 2016 Datenlieferungen im XBRL-Datenformat?**

Ja, das XBRL-Format wird für die interimistischen Solvency II-Meldungen Y2014 und Q3/2015 verwendet. Gleiches gilt für die finalen Solvency II-Meldungen ab 2016.

■ **Wann stellt die FMA einen Test-Upload für die XBRL-Daten zur Verfügung?**

Derzeit plant die FMA eine Testphase für Unternehmen Anfang 2015. Eine diesbezügliche Information erfolgt demnächst durch die Abteilung II/4.

■ **Wie werden zukünftig die XBRL Files bzw. die narrativen Reports an die FMA übermittelt?**



* Unternehmensinformation erfolgt ab Nutzbarkeit der Incoming Plattform

GUIDELINES ON THE USE OF THE LEGAL ENTITY IDENTIFIER

20.10.2014 Guidelines on the use of the Legal Entity Identifier (LEI)

Leitlinie 1 – Beantragung des LEI-Codes

- 1.10 Die zuständigen nationalen Behörden sollten verlangen, dass alle ihrer Aufsicht unterliegenden Institute eine von einer LOU vergebene Kennziffer erhalten (einen LEI-Code).
- 1.11 Für Institute, die Solvabilität II-Informationen melden, sollten die zuständigen nationalen Behörden verlangen, dass sämtliche dieser Institute einen LEI-Code für alle Rechtsträger erhalten, die in den Geltungsbereich der Gruppe nach der Definition in Artikel 212 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II)³ fallen und über die Informationen nach ihren Berichtspflichten erforderlich sind.

- a) Institute, die in den Geltungsbereich der Solvabilität II-Richtlinie fallen, bis **spätestens 30. Juni 2015**

Wo?

http://www.leiroc.org/publications/gls/lou_20131003_2.pdf

zB www.oekb.at/lei
<https://www.geiportal.org/>

Globale LEI-Vergabestelle



Fragen: Abweichungen durch Schätzungen?

■ Inwieweit werden Abweichungen zwischen einzelnen Meldungen (z.B. zwischen Quartalsmeldung und Jahresmeldung) von der FMA toleriert?

Die an die FMA übermittelten Informationen haben den allg. Anforderungen des § 248 Abs 1 VAG 2016 zu entsprechen (Vollständigkeit, Vergleichbarkeit, zeitliche Konsistenz, Relevanz, Verlässlichkeit, Verständlichkeit, Spiegelung von Wesen, Umfang und Komplexität der Risiken des Unternehmens).

Vierteljährliche Daten können zwar in größerem Umfang auf Schätzungen und Schätzungsmethoden basieren als die jährlichen Daten. Die Bewertungsprozesse für das vierteljährliche Berichtswesen müssen jedoch so gestaltet sein, dass sichergestellt ist, dass die daraus resultierenden Informationen verlässlich sind und die Solvabilität II-Standards erfüllen.

Allfällige Abweichungen zwischen einzelnen Meldungen an die FMA (z.B. zwischen Quartalsmeldung und Jahresmeldung) müssen somit seitens des Unternehmens erklärbar sein und die jeweiligen Meldungen haben nachweislich auf verlässlichen Informationen zum Meldezeitpunkt zu basieren.

Fortführung bestehender Meldeerfordernisse?

- **In welcher Weise werden die bestehenden Meldeerfordernisse - nach Wegfall der KAVO - weitergeführt?**

Die regelmäßige aufsichtliche Berichterstattung gemäß der Level 2-Verordnung und den technischen Standards auf Level 3 deckt nicht alle Informationen ab, welche die FMA für die Beaufsichtigung von (Rück)versicherungsunternehmen benötigt.

Die FMA kann somit aufgrund des § 248 Abs 8 VAG 2016 mit Verordnung nähere Vorschriften über den Inhalt und die Gliederung der an die FMA zu übermittelnden Informationen festlegen. Es ist geplant, eine Begutachtung eines diesbezüglichen Entwurfs noch im ersten Halbjahr 2015 einzuleiten.

1. Reporting (Informationsübermittlung an die FMA)
2. Outsourcing (Auslagerung unter Solvency II)
3. Prudent Person Principle (Kapitalanlage unter Solvency II)
4. Ausblick

- **Welche Verträge** fallen tatsächlich unter den Begriff "Outsourcing" gemäß Solvency II? Abgrenzung? Kriterien?
- Unterscheidung zwischen **Nicht-Outsourcing und Outsourcing** - wie und wo ist **Grenze** zu ziehen? Abgrenzung? Beispiele?
- Gemäß den Consultation Papers/CEIOPS' Advice zu Solvency II **kann VU selbst festlegen**, was für das VU unter den Begriff Outsourcing fällt und was nicht – wie beurteilt dies die FMA?
 - Welche Kriterien werden hier herangezogen?
 - Wie kann sichergestellt werden, dass VU und FMA dies gleich sehen bzw. beurteilen?
- Artikel 49 der Solvency II Rahmenrichtlinie spricht von „Funktionen oder Versicherungs- oder Rückversicherungstätigkeiten eines VU“ – **welche Funktionen** sind hier konkret gemeint?
- Fällt „**Datenspeicherung**“ unter den Begriff des Outsourcing gemäß Solvency II?

Fragen: ...und die Abgrenzungsmerkmale

- Outsourcing von Funktionen und Tätigkeiten: **zur Gänze, zu wesentlichem Teil oder geringfügig** - was fällt unter Outsourcing gemäß Solvency II?
 - Wie ist dies seitens der VU zu handhaben?
- Bildet im Zusammenhang mit einer Auslagerung die **Wesentlichkeitsschwelle** ein Kriterium oder wird bei Vorliegen aller sonstigen Voraussetzungen bereits auch jede Tätigkeit, die von einem Dritten in bloß geringfügigem Umfang erbracht wird, als Auslagerung zu qualifizieren sein
 - (Fallbeispiel: Makler mit Pouvoir zur selbstständigen Abwicklung von Schäden bis zu EUR 500,00)?
- Bildet im Zusammenhang mit einer Auslagerung die **Dauer** ein Kriterium oder wird bei Vorliegen aller sonstigen Voraussetzungen bereits auch jede Tätigkeit, die von einem Dritten bloß vorübergehend erbracht wird, als Auslagerung zu qualifizieren sein?

Die neue Definition erweitert den Tatbestand,...

Begriffsbestimmungen

§ 5 VAG 2016

...
 36. Auslagerung: eine Vereinbarung jeglicher Form, die zwischen einem (Rück)versicherungsunternehmen und einem Dienstleister getroffen wird, bei dem es sich um ein beaufsichtigtes oder nichtbeaufsichtigtes Unternehmen handeln kann, aufgrund derer der Dienstleister direkt oder durch weiteres Auslagern

- **einen Prozess,**
- **eine Dienstleistung oder**
- **eine Tätigkeit erbringt, die**

ansonsten vom (Rück)versicherungsunternehmen **selbst erbracht** werden würde;

1x Harmonisierung auf EU-Ebene!

Wesentliche Ausweitung



§ 17a VAG 1978

- (1) Verträge von Versicherungsunternehmen, durch die **wesentliche Teile der Geschäftsgebarung** innerhalb der gemäß § 4 Abs. 1 erteilten Konzession, ... zur Gänze oder **in wesentlichem Umfang** einem anderen Unternehmen übertragen werden (Ausgliederungsverträge), ...

Doppelte Wesentlichkeit!

§ 17b VAG 1978

- (3) Die FMA kann vom Erfordernis einer **Internen Revision** absehen, wenn die Erfüllung ihrer Aufgaben durch andere Einrichtungen gesichert ist.

...der aber interpretativ eingeschränkt werden kann

**Jeder Prozess?
Jede Dienstleistung?**

...
– einen Prozess,
– eine Dienstleistung oder
– eine Tätigkeit erbringt, die

ansonsten vom (Rück)VU selbst erbracht werden würde



- 1.** Kein Zusammenhang mit dem Versicherungsbetrieb

 - Betrieb einer Kantine, Facility Management, Lohnverrechnung

oder

- 2.** Kürzere Dauer ($\pm < 6$ Monate)

 - 1. **Einmalige Leistungen:** Erstellung eines Gutachtens
 - 2. **Vorübergehende Leistungen:** Einspringen beim kurzf. Ausfall
 - 3. **Gelegentliche Leistungen:** Up-date von NatCat-Modellen

oder

- 3.** Bloß unwesentliche Leistungen

 - 1. **Ausführende Hilfstätigkeiten:** bloß geringf. Supportleistungen
 - 2. **Stellvertreter einer Funktion:** ohne Übernahme von Aufgaben im laufenden Betrieb

...und einige Konstellationen gar nicht erfasst



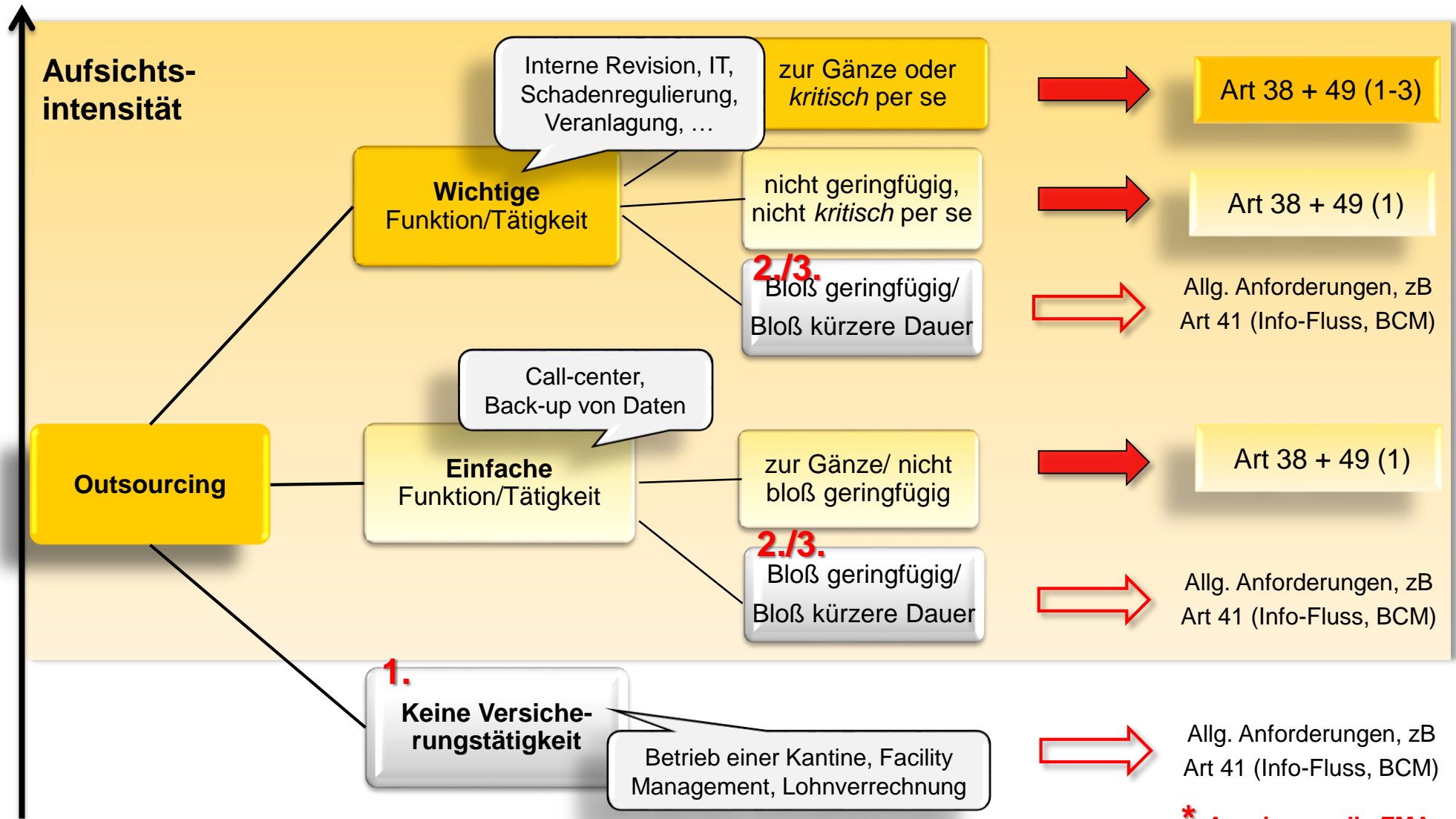
Die Einstufung als Auslagerung...

- Unter den Begriff „Outsourcing“ gemäß Solvency II fallen **alle Verträge**, die der Definition in § 5 Z 36 VAG 2016 (Art 13 Z 28 RL 2009/138/EG) entsprechen, dh Vereinbarungen jeglicher Form (schriftlich/mündlich), durch die das (Rück)VU einen Dritten mit der Erbringung von Prozessen, Dienstleistungen oder Tätigkeiten beauftragt, die es ansonsten selbst erbringen würde.

- Unter „*Prozesse, Dienstleistungen oder Tätigkeiten*“ fallen jedenfalls
 1. **operative Bereiche** (zB Asset Management, Vertragsverwaltung, Underwriting, Rechnungswesen, Schadenregulierung, Beschwerdemanagement),
 2. **Teilprozesse** (zB Durchführung von Szenario-Analysen im Rahmen von ORSA; Validierung, ...), aber auch
 3. „**Funktionen**“ (zB interne Revision, RM-Funktion, aktuarielle Funktion, Compliance-Funktion, Controlling, IKS-Beauftragte,...).

Die Einordnung zB als „Prozess“ oder „Tätigkeit“ hat allerdings keine praktische Relevanz.

...und ihre Folgen:




* **Anzeige an die FMA (Genehmigung, sofern Dstl ≠ EWR-VU)**

Fragen: „Kritisch“ oder „nicht kritisch“?

- Unterscheidung zwischen „normalem“ Outsourcing und Outsourcing kritischer/wichtiger Funktionen oder Tätigkeiten – wie und wo ist **Grenze** zu ziehen?
 - Abgrenzung/Kriterien?
- Kann die FMA **generell Beispiele** für das Vorliegen von kritischem Outsourcing geben?
- Definiert die FMA **externe Naturkatastrophenmodelle** als Outsourcing?
 - Falls ja, fällt dieses Outsourcing unter die Kriterien der Kritikalität und Wichtigkeit?
 - Falls ja, bedeutet das, dass Versicherungsunternehmen, welche eine Genehmigung der FMA eines Partialmodells nicht haben, in eventuelle, dieselben Anforderungen für die allfällige Zustimmung der FMA erfüllen müssen.

Leitlinie 44 – Kritische oder wichtige operative Funktionen und Tätigkeiten

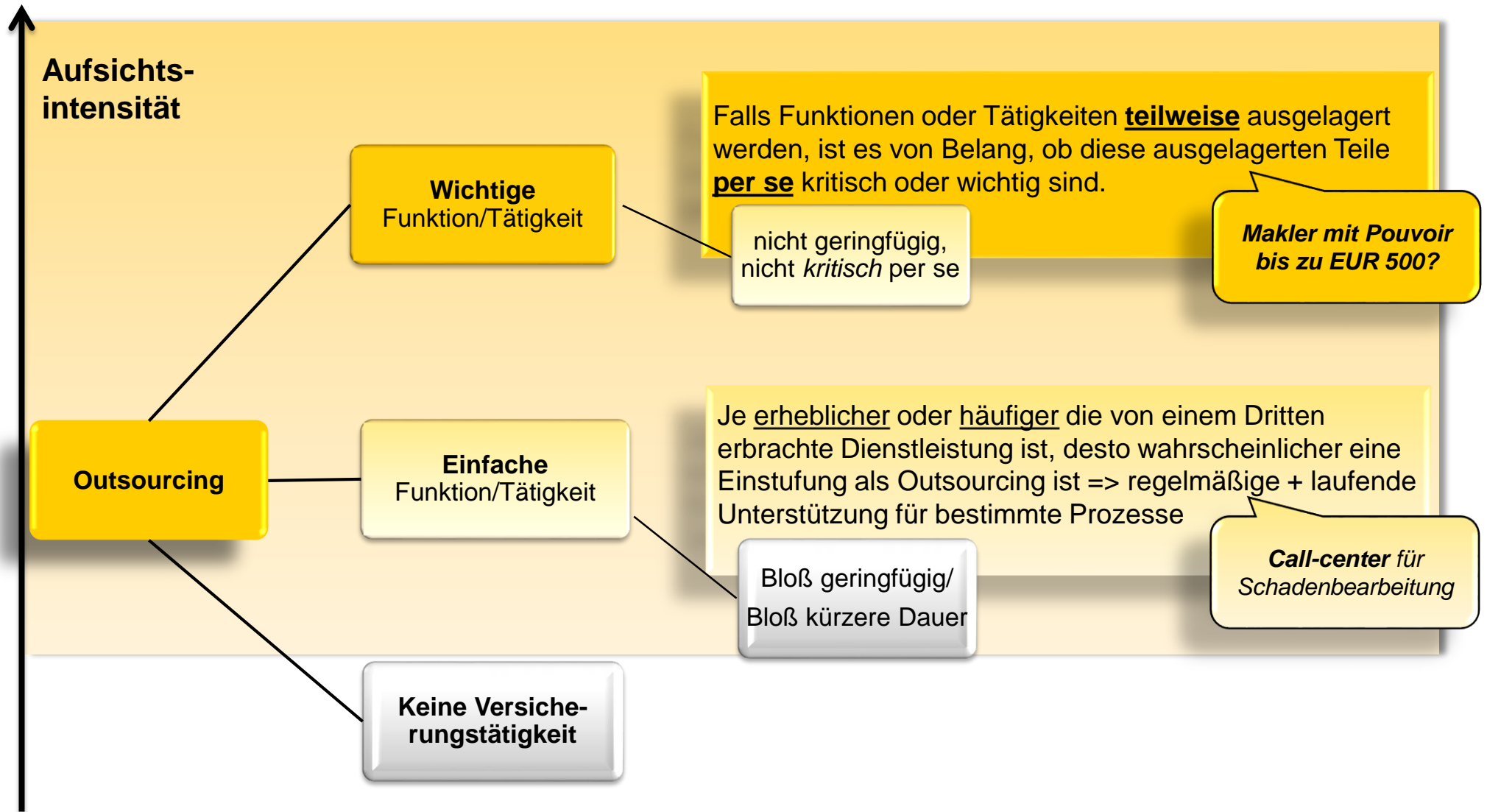
... sicherstellen, dass das Unternehmen anhand der Tatsache,



ob die betreffende Funktion oder Tätigkeit für die Tätigkeit des Unternehmens **unverzichtbar ist, da es ohne diese Funktion oder Tätigkeit nicht in der Lage wäre, seine Leistungen für die Versicherungsnehmer zu erbringen,**

feststellt und dokumentiert, ob es sich bei der ausgelagerten Funktion oder Tätigkeit um eine kritische oder wichtige Funktion handelt;

(EIOPA-Leitlinien zum Governance-System, EIOPA CP-13/08 DE)



Fallbeispiel: Vertrieb („Makler mit Pouvoir“)

§ 5 VAG 2016 iVm

Leitlinie 45 – Abschluss von Versicherungsgeschäften

... sicherstellen, dass, wenn einem Versicherungsvermittler, bei dem es sich nicht um einen Mitarbeiter des Unternehmens handelt, die **Vollmacht** erteilt wurde, im Namen und auf Rechnung eines Versicherungsunternehmens

1. **Versicherungsgeschäfte abzuschließen** oder
2. **Ansprüche zu regulieren,**

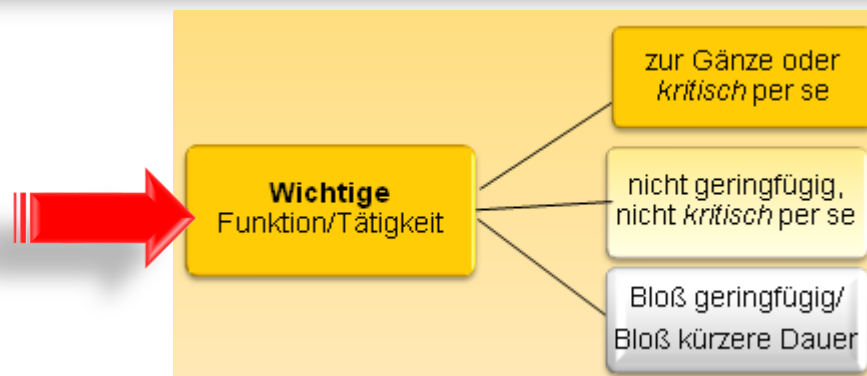
das Unternehmen dafür Sorge trägt, dass die Tätigkeit dieses Vermittlers den **Outsourcing-Anforderungen** unterliegt.

Erläuterungen zu Leitlinie 45:

Der Abschluss von Versicherungsgeschäften stellt die Haupttätigkeit eines VU dar. Der Abschluss von Versicherungsgeschäften ist daher eine **kritische** und **wichtige** operative Funktion oder Tätigkeit.



=> Makler mit Pouvoir zur selbstständigen Abwicklung von Schäden bis zu EUR 500?



Für die Beurteilung etwa folgende Kriterien relevant:

1. Anteil von Schäden < € 500 an den Gesamtschäden
2. Anteil der vom betroffenen Makler abgewickelten Schäden an den Gesamtschäden
3. Anzahl der Vermittler (ist der Makler etwa ein professioneller Schadenregulierer mit eigenen Mitarbeitern oder bloß eine natürliche Person?)
4. Kundensegment des Maklers,...

Fallbeispiel: EDV („Datenspeicherung“)

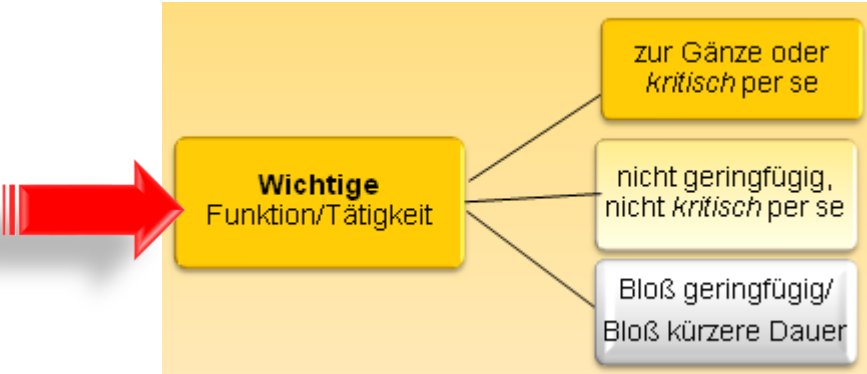
Fällt „Datenspeicherung“ unter den Begriff des Outsourcing gemäß Solvency II?

„Datenspeicherung“ ist auch eine Dienstleistung, die von (Rück)VU selbst zu erbringen ist, und die

- (1) in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Versicherungsbetrieb steht,
- (2) nicht bloß vorübergehend erbracht wird und
- (3) keine bloß geringfügige Supportdienstleistung darstellt.

Erläuterungen zu Leitlinie 44:

- 5.174. Examples of **critical or important** functions or activities include:
- a) the design and pricing of insurance products;
 - b) the investment of assets or portfolio management;
 - c) claims handling;
 - d) the provision of regular or constant compliance, internal audit, accounting, risk management or actuarial support;
 - e) the provision of data storage;
 - f) the provision of on-going, day-to-day systems maintenance or support; and
 - g) the ORSA process.



Für die Beurteilung etwa folgende Kriterien relevant:

- 1. Art & Umfang der verwalteten Daten
- 2. Outsourcing von Betriebssystemen oder bloß Back-up?
- 3. ...

Fallbeispiel: BE/SCR-Berechnung („Nat-Cat-Modelle“)

Definiert die FMA externe Naturkatastrophenmodelle als Outsourcing?

1. Entwicklung



Nicht vom VU selbst zu erbringende Dienstleistungen

Zwar keine „Dienstleistung allg. Charakters“, sie basiert jedoch auf langjährigen Beobachtungen & Messungen der äußeren Gegebenheiten und nicht bloß des individuellen Bestands und erfordert einen Rückgriff auf Daten von spezialisierten Einrichtungen.

2. Kalibrierung



Bloß unwesentliche Leistungen

Zwar „vom VU selbst zu erbringende Dienstleistung“; eine bloße Konfiguration des externen Modells anhand der Info & Daten des VU kann aber als eine bloß ausführende Tätigkeit angesehen werden

3. Betrieb



Wichtige Funktion/Tätigkeit

zur Gänze oder *kritisch* per se

nicht geringfügig, nicht *kritisch* per se

Bloß geringfügig/
Bloß kürzere Dauer

Wann liegt ein Betrieb vor?

3. Betrieb

- a. **Integration** des externen Modells in das interne Modell inkl. der Überprüfung der Konsistenz der Annahmen und der Eingangsdaten
- b. die **Berechnung (BE/SCR)** anhand des externen Modells
- c. die **Validierung** des externen Modells

„und“ / „oder“?
=> wenn 2 von 3 => Einzelfallbeurteilung

Die Bereitstellung von externen Modellen kann auch dann zu einer Auslagerung werden, wenn das **(R)VU im Rahmen des Betriebs auf die Expertise und laufende Unterstützung durch den Dienstleister angewiesen** ist:

- a. Je öfter der externe Dienstleister in die internen Prozesse eingebunden sein muss, und
- b. je substantieller für die Ausübung einer Funktion (zB der aktuariellen Funktion) oder einer Tätigkeit (zB SCR-Berechnung) sein Beitrag ist, desto naheliegender ist eine Auslagerung.

Müssen VU ohne Genehmigung der FMA für ein Partialmodell dieselben Anforderungen wie bei einem internen Modell erfüllen?

Externe Modelle  „Black-boxes“

Selbst wenn die Heranziehung eines externen Modells keine Auslagerung darstellt, haben die (R)VU (ähnlich wie bei einer Auslagerung) Folgendes nachzuweisen:

1. **sorgfältige Auswahl** des externen Anbieters
2. **ein weitgehendes Verständnis der** dem externen Modell zugrundeliegenden **Annahmen & Methoden**
3. regelmäßige **Validierung** oder **zumindest Plausibilitätschecks**

Die Verwendung von externen Modellen innerhalb eines internen Modells stellt keine Rechtfertigung für eine Ausnahme von den für interne Modelle geltenden Standards dar (s. Art 126 RL 2009/138/EG).

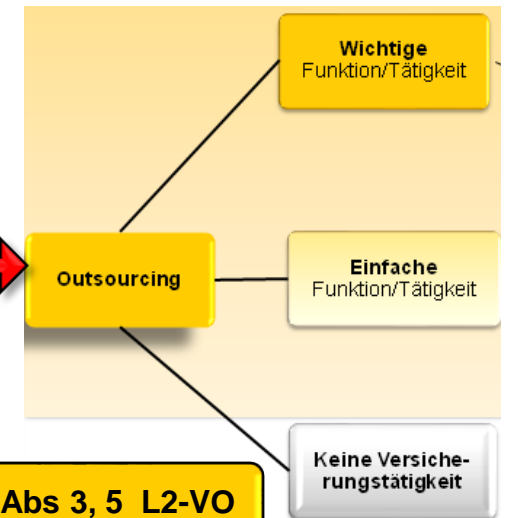
- Was muss eine **Outsourcing-policy** beinhalten?
- Welche Anforderungen hat die **Person, die die Erbringung der ausgelagerten Tätigkeit überwacht**, zu erfüllen?
- Kann diese Funktion bei kleinen Versicherungsunternehmen von einem **Vorstandsmitglied** ausgeübt werden?

Eine Auslagerung muss gut überlegt („Outsourcing-Policy“)...

Leitlinie 47 – Schriftlich festgelegte Outsourcing-Leitlinien

...sicherstellen, dass das Unternehmen, das Outsourcing betreibt oder in Erwägung zieht, in seinen Outsourcing-Leitlinien die Outsourcing-Prozesse und das Vorgehen des Unternehmens von Vertragsbeginn bis Vertragsablauf behandelt. Dies umfasst insbesondere:

- a) Die Kriterien für die **Einordnung einer Funktion oder Tätigkeit** als kritisch oder wichtig;
- b) wie ein Dienstleister geeigneter Qualität **ausgewählt** wird und **wie** und **wie oft** seine Leistungen und Ergebnisse **beurteilt** werden;
- c) die in die **schriftliche Vereinbarung** mit dem Dienstleister aufzunehmenden Elemente; und
- d) **Notfallpläne**, einschl. Ausstiegsstrategien für auskritische oder wichtige Funktionen oder Tätigkeiten.



Art 274 Abs 3, 5 L2-VO

Art 274 Abs 4 L2-VO

Eskalationsmechanismus nach Vertragsabschluss




...sorgfältig vorbereitet
 („Due Diligence“)

3. Bei der **Auswahl des in Absatz 1 genannten Dienstleisters**, dem kritische oder wichtige operative Funktionen oder Tätigkeiten übertragen werden sollen, stellt das Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgan sicher,
- (a) dass eine genaue Prüfung vorgenommen wird, um zu gewährleisten, dass der in Betracht gezogene gegebenenfalls gesetzlich vorgeschriebene Dienstleister die übertragenen Funktionen und des Bedarfs des U
 - (b) dass der Dienstleister die Befriedigung des Bedarfs oder potenzielle Interessen
 - (c) dass zwischen dem V und dem Dienstleister ein
 - (d) dass die Verwaltung gebilligt w
 - (e) dass infolge keine Daten
 - (f) dass der Versicherungs- oder Anweisungsvorschriften Rückversic
5. Ein Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen, das **kritische oder wichtige operative Funktionen oder Tätigkeiten auslagert**, erfüllt alle folgenden Anforderungen:
- (a) Es stellt sicher, dass relevante Elemente des Risikomanagementsystems und des internen Kontrollsystems des Dienstleisters angemessen sind, um die Einhaltung von Artikel 49 Absatz 2 Buchstaben a und b der Richtlinie 2009/138/EG zu gewährleisten.
 - (b) Es trägt den ausgelagerten Tätigkeiten in seinem Risikomanagementsystem und seinem internen Kontrollsystem angemessene Rechnung, um die Einhaltung von Artikel 49 Absatz 2 Buchstaben a und b der Richtlinie 2009/138/EG zu gewährleisten.
 - (c) Es überprüft, dass der Dienstleister über die erforderlichen finanziellen Mittel verfügt, um die zusätzlichen Aufgaben auf angemessene und zuverlässige Weise zu erfüllen, und dass alle Mitarbeiter des Dienstleisters, die an der Ausübung der ausgelagerten Funktionen und Tätigkeiten mitwirken werden, ausreichend qualifiziert und zuverlässig sind.
 - (d) Es stellt sicher, dass der Dienstleister über angemessene Notfallpläne für den Umgang mit kritischen Situationen oder Unterbrechungen des Geschäftsbetriebs verfügt und, soweit erforderlich, in regelmäßigen Abständen Back-up-Möglichkeiten – unter Berücksichtigung der ausgelagerten Funktionen und Tätigkeiten – testet.

...und vertraglich abgesichert sein („Auslagerungsvertrag“)

4. In der zwischen dem Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen und dem Dienstleister gemäß Absatz 3 Buchstabe b zu schließenden schriftlichen Vereinbarung wird insbesondere alles Folgende klar festgelegt:
- (a) die Pflichten und Zuständigkeiten beider beteiligter Parteien;
 - (b) die Verpflichtung des Dienstleisters, alle geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften und Leitlinien sowie die vom Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen festgelegten Strategien einzuhalten und in Bezug auf die ausgelagerte Funktion oder Tätigkeit mit der für das Unternehmen zuständigen Aufsichtsbehörde zusammenzuarbeiten;
 - (c) die Verpflichtung des Dienstleisters, jede Entwicklung offenzulegen, die seine Fähigkeit, die ausgelagerten Funktionen und Tätigkeiten effektiv und unter Einhaltung der geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften auszuführen, wesentlich beeinträchtigen könnte;
 - (d) die bei Beendigung des Vertrags durch den Dienstleister festzulegende Kündigungsfrist, die lang genug sein muss, um es dem Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen zu ermöglichen, eine Alternative zu finden;
 - (e) dass das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen die Vereinbarung erforderlichenfalls beenden kann, ohne dass dies die Kontinuität und Qualität der Dienstleistungen für die Versicherungsnehmer beeinträchtigt;
 - (f) dass sich das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen vorbehält, über die ausgelagerten Funktionen und Tätigkeiten die Aufsicht über die Ausübung durch den Dienstleister unterrichtet zu werden, den Dienstleister allgemeine Leitlinien und Einzelanweisungen zur Ausübung der ausgelagerten Funktionen und berücksichtigenden Aspekten zu richten;
 - (g) die Verpflichtung des Dienstleisters, alle vertraulichen Informationen zu schützen, die das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen und seine Versicherungsnehmer, Anspruchsberechtigten, Mitarbeiter, Vertragspartner sowie alle sonstigen Personen betreffen;
 - (h) dass das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen, sein externer Prüfer und die Aufsichtsbehörde effektiven Zugang zu allen Informationen über die ausgelagerten Funktionen und Tätigkeiten haben und dass unter anderem Vor-Ort-Kontrollen in den Geschäftsräumen des Dienstleisters vorgenommen werden können;
- (i) dass, soweit angemessen und für Aufsichtszwecke erforderlich, die Aufsichtsbehörde direkt Fragen an den Dienstleister richten kann, die von diesem zu beantworten sind;
 - (j) dass das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen Informationen über die ausgelagerten Tätigkeiten erhalten und Weisungen betreffend die ausgelagerten Tätigkeiten und Funktionen erteilen kann;
 - (k) gegebenenfalls die Bedingungen, unter denen der Dienstleister die ausgelagerten Funktionen und Tätigkeiten weiter auslagern kann;
 - (l) dass die Pflichten und Zuständigkeiten des Dienstleisters, die sich aus der mit dem Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen geschlossenen Vereinbarung ergeben, von einer Weiterauslagerung gemäß Buchstabe k unberührt bleiben.


...darf weder zu einer Flucht aus der Aufsicht („Anforderungen an den Dienstleister“)

Anforderungen	Beispiele
effektive Zugangs- und Zugriffsrechte für das (R)VU, seinen Abschlussprüfer und die FMA	<ol style="list-style-type: none"> effektiver Zugang zu allen Informationen über die ausgelagerten Funktionen und Tätigkeiten Vor-Ort-Kontrollen in den Geschäftsräumen des Dienstleisters
Verpflichtung zur Einhaltung aller Rechtsvorschriften, Leitlinien und Strategien des (R)VU	Einhaltung der einschlägigen unternehmensinternen Leitlinien des (R)VU sowie der allgemeinen Vorgaben für die Durchführung der ausgelagerten Tätigkeit („Service Levels“)
angemessenes Risikomanagementsystem und IKS des Dienstleisters	Mechanismen zur adäquaten Messung und Steuerung der Risiken (insb. operationales Risiko)
erforderliche finanzielle Mittel , um die übertragenen Aufgaben angemessen zu erfüllen	Ausreichende Infrastruktur für die Aufgabenwahrnehmung (moderne IT-Systeme, Tools, bei Compliance zB Zugang zu einschlägigen Rechtsdatenbanken, ...)
ausreichende Qualifikation und Zuverlässigkeit der Mitarbeiter des Dienstleisters	„volle“ fachliche Eignung (derselbe Maßstab wie bei einer Durchführung durch das VU) 
Notfallpläne für den Umgang mit kritischen Situationen oder Unterbrechungen des Geschäftsbetriebs und, soweit erforderlich, regelmäßige Tests der Back-up-Systeme	Einbeziehung der übernommenen Tätigkeit in das BCM; Abstimmung mit den Notfallplänen des (R)VU (zB bei einem EDV-Ausfall)

inkl. Prüfrecht der internen Revision

iHa das Konzentrationsrisiko können etwa **Mehrmandantendienstleister** einer intensiveren Beaufsichtigung unterliegen

...noch zu einer Flucht aus der Verantwortung führen („Anforderungen an das ausgelagerte VU“)

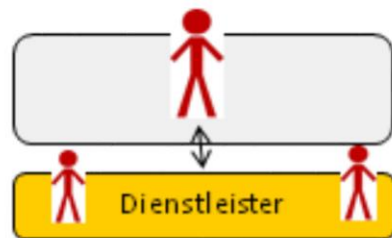
Anforderungen	Beispiele
Auswahl des Dienstleisters	Überprüfung, ob der Dienstleister über die Fähigkeiten, Kapazitäten und ggf gesetzlich geforderten Genehmigungen verfügt
Allgemeine Richtlinien für den Dienstleister	zB Strategische ggf. auch taktische Asset Allokation (Service-Levels für Zwecke der Vertragsbearbeitung)
Informationsrechte	zB Performance Reports, wöchentlicher Abgleich der Ist-Zahlen mit den Standards und Kennzahlen gemäß Service Level Agreement; Abgleich mit den Vorgaben der Taktischen Asset Allokation, ...)
Individuelle Weisungen	Festlegung von Eskalationsmechanismen zur Steuerung (zB Entscheidungen bei Limitüberschreitungen)
Einbeziehung der ausgelagerten Tätigkeiten in das Risikomanagementsystem und IKS	<p>Regelmäßige Beurteilung der Leistung des Dienstleisters:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ergebniskontrolle (Soll/Ist-Vergleiche auf Grundlage der für Steuerungszwecke entwickelten Kennzahlen) 2. Bewertung der vom Dienstleister implementierten Prozesse und der verfügbaren finanziellen und personellen Ressourcen <p>Einbeziehung in den ORSA (Ermittlung Gesamtsolvabilitätsbedarf)</p>
Sicherstellung, dass der Dienstleister die Befriedigung des Bedarfs des (R)VU nicht durch (potenzielle) Interessenkonflikte gefährdet	Schlüssel für die Priorisierung der Aufträge & Ressourceneinsatz? 

...muss von einer sachkundigen Person überwacht werden („Auslagerungsbeauftragter“)

Mitarbeiter



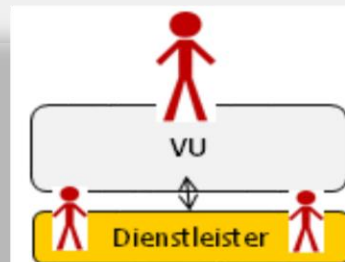
- eine Person**
(Auslagerungsbeauftragter bei einer Schlüsselfunktion = Leiter der SF)
- eigene Organisationseinheit**
(sofern iHa die Art, den Umfang oder die Komplexität der übertragenen Aufgaben erforderlich; zB Kapitalanlage; Vertragsbearbeitung, ...)
- Entsendung** grds möglich, sofern kein Interessenkonflikt (zB falls Mitarbeiter des Dienstleisters, ...)



Vorstand



- Die Aufgabe des Auslagerungsbeauftragten besteht darin, dass ausreichend qualifizierte **Person mit entspr. zeitlichen Kapazitäten** in der Lage ist, die Qualität und Ordnungsmäßigkeit der Dienstleistung regelmäßig sowie anlassbezogen zu überprüfen und bei Bedarf unverzüglich einzugreifen => in aller Regel kann dies **nicht vom Vorstand** allein erledigt werden.
- unter Proportionalitätsgesichtspunkten uU etwa bei Auslagerung der internen Revision denkbar.



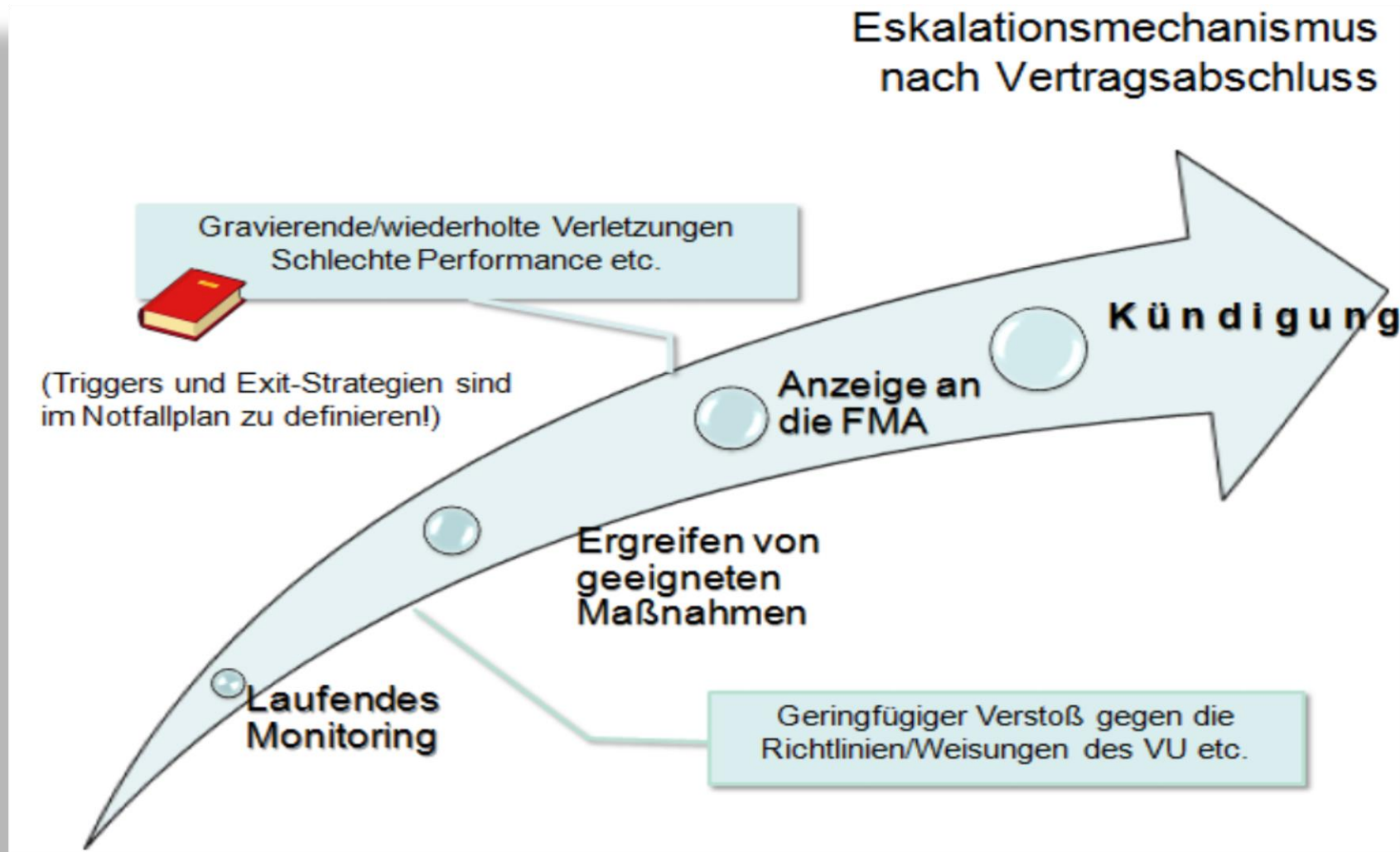
Outsourcing



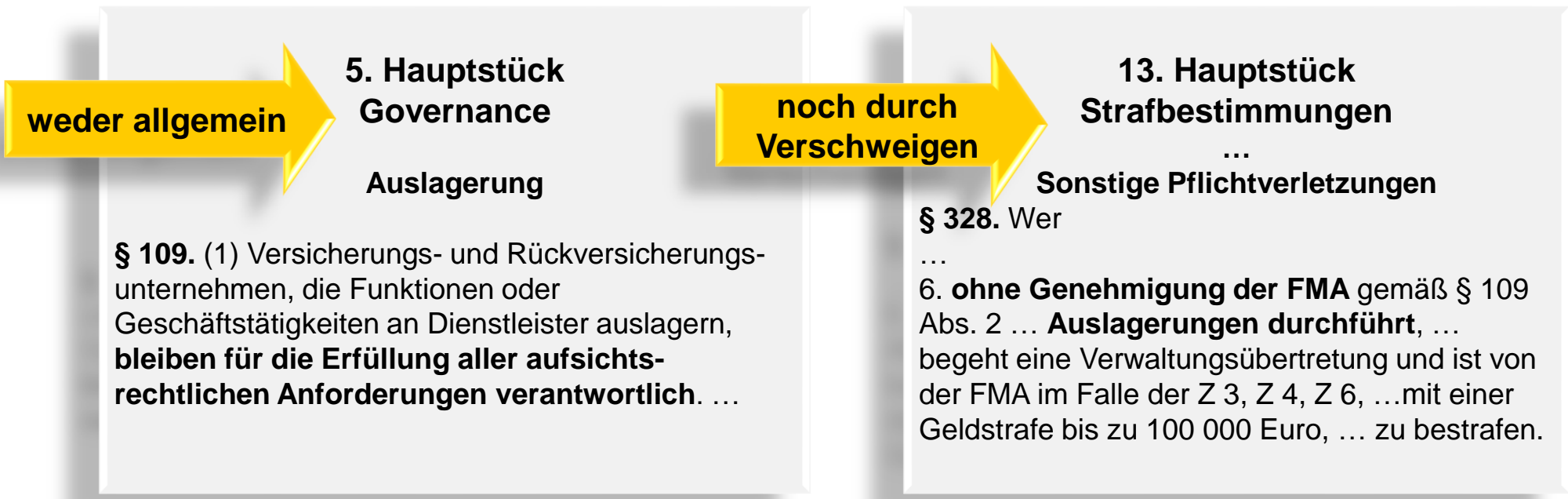
- Durch eine Auslagerung der Überwachung der ausgelagerten Bereiche würde der Sinn und Zweck der Anforderung zur Bestellung eines Auslagerungsbeauftragten (eigenverantwortliche Überwachung & Steuerung der ausgelagerten Geschäftsbereiche) **ins Leere laufen**
- Bloß **partielle Delegation** der Überwachungsaufgaben denkbar (zB iZm der Einhaltung des DSG, anlassbezogene Gutachten der Abschlussprüfer)

Verschärfung des Sorgfaltsmaßstabs hins. der Überwachungs- und Steuerungsaufgaben auf Vorstandsebene

...und bei Bedarf jederzeit beendet werden können
 („Exit-Strategie“)



Verantwortung kann aber nicht ausgelagert werden...



weder allgemein

**5. Hauptstück
Governance**

Auslagerung

§ 109. (1) Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, die Funktionen oder Geschäftstätigkeiten an Dienstleister auslagern, **bleiben für die Erfüllung aller aufsichtsrechtlichen Anforderungen verantwortlich.** ...

**13. Hauptstück
Strafbestimmungen**

...

Sonstige Pflichtverletzungen

§ 328. Wer ...



6. ohne Genehmigung der FMA gemäß § 109 Abs. 2 ... **Auslagerungen durchführt,** ... begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der FMA im Falle der Z 3, Z 4, Z 6, ... mit einer Geldstrafe bis zu 100 000 Euro, ... zu bestrafen.

- FMA**
1. hat **Zugang zu den Daten** des Dienstleisters betreffend die ausgel. Tätigkeiten,
 2. hat **Zugang zu den Geschäftsräumen** des Dienstleisters,
 3. kann vom auslagernden VU **alle erforderlichen Auskünfte über den Dienstleister** (inkl. des Jahresabschlusses und anderer Geschäftsunterlagen) verlangen,
 4. kann **Prüfungen vor Ort** beim Dienstleister durchführen,
 5. kann vom auslagernden VU die **Auflösung des Vertrags** verlangen.

**noch durch Verlagerung
in ein Drittland**

- Was bedeutet es, dass bei Outsourcing innerhalb des Konzerns die **Anforderungen flexibler** gestaltet werden können?
 - Bezieht sich dies lediglich auf die Kriterien bei der Auswahl des Dienstleisters oder auch auf andere Kriterien?
- **Welche Punkte bei der Prüfung** (Due-Diligence) **können entfallen**, welche sind einzuhalten?
- Welche **Anforderungen sind jedenfalls zu erfüllen** (z.B. schriftlicher Vertrag), welche können entfallen bzw. weniger streng behandelt/dokumentiert werden?
- Wird bei gruppeninternem Outsourcing erwartet, dass ebenso Fitness & Propriety der Funktion nachgewiesen werden (lt. LL 14), wenn der **Nachweis der Fitness & Propriety bereits in einem anderen Unternehmen der Gruppe** erbracht wurde?
 - Z.B.: Konzernrevision prüft auch für Sologesellschaften

...bringt Erleichterungen, aber auch Mehraufwand

Grundsätzlich gilt derselbe Maßstab:	Erleichterungen uU möglich:
<ol style="list-style-type: none"> 1. Due Diligence vor dem Vertragsabschluss 2. Abschluss eines Auslagerungsvertrags 3. Benennung eines Auslagerungsbeauftragten, der <ul style="list-style-type: none"> – über ausreichende <u>fachliche Eignung</u> und <u>zeitliche Ressourcen</u> verfügt, um den mit der Steuerung und Überwachung der ausgelagerten Tätigkeit verbundenen Aufgaben nachkommen zu können, – <u>Ansprechpartner für die FMA</u> in Bezug auf die ausgelagerten Tätigkeiten ist und im Fall einer Schlüsselfunktion als Leiter der Schlüsselfunktion anzusehen ist 4. Sicherstellung ausreichender Durchgriffsrechte bei Auslagerungen nach oben und horizontalen Auslagerungen => schuldrechtliche Vereinbarung von Weisungsrechten grds ausreichend, sofern deren Durchsetzung kein Unternehmensvertrag entgegensteht  	<p>Gewisse Erleichterungen ergeben sich implizit aus</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Due-Diligence bei der Auswahl des Dienstleisters (Überprüfung, ob der Dienstleister über die Fähigkeiten, Kapazitäten und allfällige gesetzlich geforderte Genehmigungen verfügt) iHa die nähere Kenntnis des Dienstleisters weniger aufwendig 2. Sicherstellung, dass der Dienstleister die Befriedigung des Bedarfs des (R)VU nicht durch (potenzielle) Interessenkonflikte gefährdet 3. Koordinierung der Notfallpläne 4. Einbeziehung in das Risikomanagement <div data-bbox="1736 399 2190 534" style="border: 1px solid black; background-color: yellow; padding: 5px; text-align: center;"> <p>Bloß faktische, keine rechtliche Erleichterung!</p> </div> <div data-bbox="1960 1220 2072 1364" style="text-align: right; font-size: 48px; color: red; opacity: 0.5;">  </div>

- **Grenzüberschreitender Sachverhalt & Kooperation mit der ausländischen Aufsichtsbehörde:**
 - Erfolgt die Zusammenarbeit im Rahmen der EU-rechtlichen Bestimmungen zur Gruppenaufsicht und internationalen Zusammenarbeit oder
 - sind der ausländischen Aufsicht direkte Einsichts- und Kontrollrechte durch den Dienstleister zu gewähren?

...erfordert eine Beaufsichtigung über die Grenzen hinaus

FMA

1. hat **Zugang zu den Daten** des Dienstleisters betreffend die ausgel. Tätigkeiten,
2. hat **Zugang zu den Geschäftsräumen** des Dienstleisters,
3. kann vom auslagernden VU **alle erforderlichen Auskünfte über den Dienstleister** (inkl. des Jahresabschlusses und anderer Geschäftsunterlagen) verlangen,
4. kann **Prüfungen vor Ort** beim Dienstleister durchführen,
5. kann vom auslagernden VU die **Auflösung des Vertrags** verlangen.

EWR-Behörde

1. ist von der FMA vor der Durchführung einer Prüfung vor Ort beim Dienstleister zu **informieren** (ist der Dienstleister ein nicht beaufsichtigtes Unternehmen, ist die Aufsichtsbehörde des Mitgliedstaats, in dem der Dienstleister seinen Sitz hat, die zuständige Behörde),
2. **kann** durch die FMA **mit der Durchführung der Prüfung vor Ort betraut** werden.

EIOPA

1. Wenn es der FMA nicht möglich ist, ihr Recht auf Durchführung der Prüfung vor Ort beim Dienstleister wahrzunehmen, **kann die FMA** gemäß Art. 19 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 die EIOPA **mit der Angelegenheit befassen** und um Unterstützung ersuchen.
2. EIOPA kann sich **an Prüfungen vor Ort beteiligen**, wenn diese gemeinsam von zwei oder mehr Aufsichtsbehörden durchgeführt werden (zB der FMA und der EWR-Behörde)



Eine Einräumung direkter Einsichts- und Kontrollrechte für die ausländische Behörde ist zwar **zweckmäßig, aber nicht zwingend erforderlich**, da sich die FMA der ausländischen Behörde aufgrund der speziellen Zusammenarbeitsbestimmungen bedienen kann; sollte ein effektiver Zugang nicht möglich sein, kann die FMA eine Auflösung des Vertrags verlangen.

- Wie sind alte Outsourcing-Vereinbarungen, welche in der Vergangenheit der FMA angezeigt wurden, zu behandeln?
 - **Anpassung an Solvency-Anforderungen?**
 - **Frist?**
- Muss eine **neuerliche Due-Diligence-Prüfung** vorgenommen werden?
- Müssen diese **erneut der FMA angezeigt** werden?
- Erlischt **im Falle von Mergern** ein allenfalls vorliegender Outsourcing-Vertrag automatisch oder ist eine formale Anzeige über die Auflösung des Vertrages notwendig?

14. Hauptstück Übergangs- und Schlussbestimmungen 1. Abschnitt Übergangsbestimmungen Allgemeine Übergangsbestimmungen

§ 333. (1) Nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes gelten folgende Übergangsbestimmungen:

...

8. (zu § 109 Auslagerung):

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes **bestehende Genehmigungen** gemäß § 17a Abs. 1 und § 17b Abs. 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes, BGBl. Nr. 569/1978 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 42/2014 zur Ausgliederung von Verträgen und bestehende Genehmigungen, mit denen vom Erfordernis der internen Revision abgesehen wurde, werden **insoweit übergeleitet, als sie diesem Bundesgesetz entsprechen.**

Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen haben ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes alle **bestehenden Ausgliederungsverträge** an die nunmehr geltenden Vorschriften über die Auslagerung von Funktionen und Geschäftstätigkeiten, insbesondere an die Durchführungsverordnung (EU), **anzupassen.**

...die Prüf- und Anpassungspflichten bleiben aber bestehen

■ Erfüllung der materiellen Anforderungen

- Beschluss einer Outsourcing-Policy
- Überprüfung, ob alle Due-Diligence-Anforderungen erfüllt (ausreichende Kapazitäten, Ressourcen, Genehmigungen, Datensicherheit, Interessenkonflikte erkannt und gesteuert)
- Ergänzung des Vertrags um neue Bestandteile (wesentliche/nicht-wesentliche Vertragsänderung?)

Frist: bis 1.1.2016

■ Anzeige an die FMA

- **Vertragsänderungen** infolge Anpassung an neue Vorgaben, **sofern „wesentlich“**
=> keine neue Genehmigung! eher restriktiv zu interpretieren
- **Verträge, die bislang nicht angezeigt werden mussten**, da keine doppelte Wesentlichkeit (zB Abschlussvollmacht im Rahmen des Vertriebs, Datenspeicherung, sofern per se wichtig)
- **Verträge, mit denen erst mit Solvency II zu implementierende** (wichtige) Funktionen & Tätigkeiten ausgelagert werden (zB ORSA, aktuarielle Funktion, Compliance-Funktion, ...)
=> Genehmigung durch die FMA, sofern Dienstleister ≠ EWR-VU

Frist: bis 1.1.2016

Frist: ab 1.4.2015

1. **Reporting (Informationsübermittlung an die FMA)**
2. **Outsourcing (Auslagerung unter Solvency II)**
3. **Prudent Person Principle (Kapitalanlage unter Solvency II)**
4. **Ausblick**

Quantitative Grenzen

- Beschränkung von Investments mit geringer Liquidität, hoher Volatilität, hohem Kreditrisiko
- „Die Sicherheit eines einzelnen Assets kann anhand eines festen Standards gemessen werden.“*
- Davis* (2002): „*geeignet für unerfahrene Fonds Manager und Aufseher sowie volatile Märkte offen für Insider Trading*“

*Q: Davis, E.P.: Prudent person rules or quantitative restrictions? The regulation of long-term institutional investors' portfolios. Journal of Pension Economics and Finance, 1(02): 2002.


Prudent Person Principle

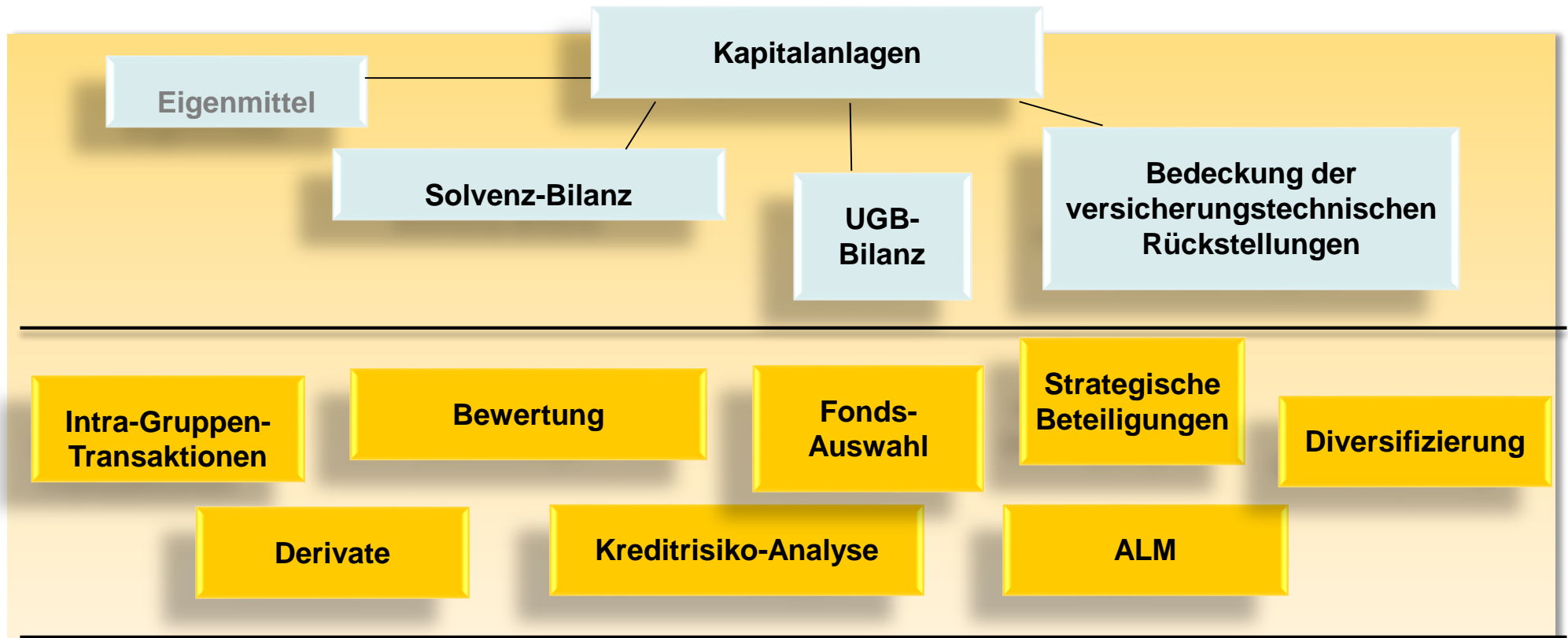
- Fokus auf Anlage-Prozesse; agnostisch in Bezug auf Investment-Produkte und -Strategien
- Gesamt-Portfolio-Perspektive; Diversifizierung als Haupt-Indikator für Vorsicht
- Verhaltens-Standard für Risiko-Träger

Oft Gradwanderung zwischen ausreichendem Risiko, notwendig für die Erzielung langfristiger Renditen und Mindestgarantien, und gleichzeitiger Vermeidung von Risiko, welches die Sicherheit der Zahlungen an die Anspruchsberechtigten gefährdet

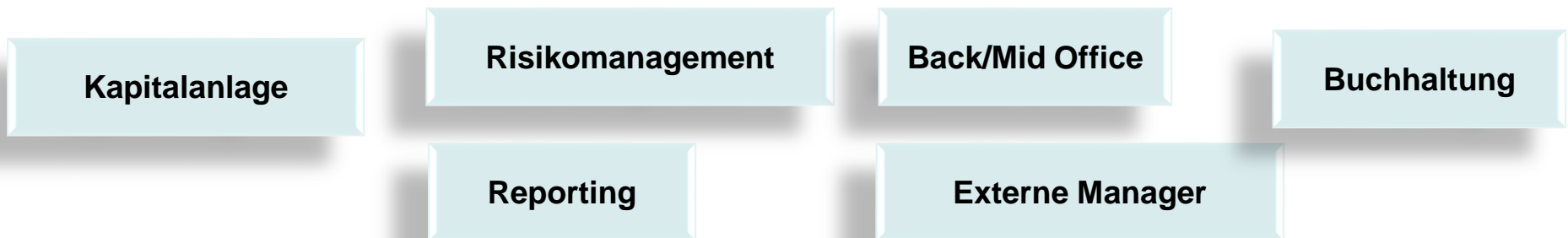
Mögliche Eckpfeiler für einen risikobasierten Verhaltensstandard

- ✓ **Diversifikation**: Mindest-Anzahl von Einzeltiteln, max. % Investment pro Emittent und Risiko-Art (z.B. Immobilien, Sektor, Unternehmensgruppe); max. % an Gesamt-Emission/Unternehmen,...
- ✓ **Beschränkung von Selbstanlagen** iSd §1 Abs. 3 KAVO (eigenes Risiko des VU)
- ✓ **Laufzeiten- und Währungs-Matching**
- ✓ **Vermeidung von Interessenskonflikten**: das Interesse der Versicherungsnehmer kommt vor den Interessen des VUs
- ✓ **Unabhängigkeit** und Objektivität wahren
- ✓ Sämtliche **geltende Gesetze, Regeln und Vorschriften befolgen**

- **VAG neu**: 5. Hauptstück (*Governance*): §110 Risikomanagement-System,
 §124-126 Kapitalanlagen  §126: Verordnungsermächtigung der FMA
 betreffend qualitative Vorgaben zu den
 Grundsätzen des Prudent Person Principle
- 7. Hauptstück (*Rechnungslegung*): §148 Allgemeine Bewertungsvorschriften
 §149 Bewertung von Vermögensgegenständen
- 8. Hauptstück (*Solvabilität*): §157 Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten
 §169ff. Eigenmittel
 §177ff. Solvenzkapitalanforderung Standardformel
- 9. Hauptstück (*Gruppenaufsicht*): §221 gruppeninterne Transaktionen
- **Durchführungsverordnung** (Level 2, „L2“): Kapitel I Abschnitt 2 Externe Ratings
 Kapitel II Bewertung der Vermögenswerte und
 Verbindlichkeiten
 Kapitel IV Eigenmittel
 Kapitel V Standardformel für die Solvenzkapitalanforderung



Fit & Proper



Anforderungen

VUs dürfen lediglich in Vermögenswerte und Instrumente investieren, deren **Risiken** sie **angemessen erkennen, messen, überwachen, managen, steuern und berichten** (...) können.

SCR Anforderungen in der Säule 1 sind nicht allein maßgeblich für die gesamthafte Risikobetrachtung der Kapitalanlage

Bezeichnung des Derivatekontrakts	Dem Derivat zugrunde liegender Vermögenswert oder Verbindlichkeit (Name und ID Code)	Währung	Nominalwert	Käufer/Verkäufer	Anzahl der Kontrakte	Kontraktgrößen
A8	A9	A10	A15	A16	A19	A20
			50		1	50
			50		1	50
			150		3	50
			150		3	50
			150		3	50
			150	1	3	50
			500	1	10	50

Kenntnis des wahren Risiko-Exposures von Derivat-Transaktionen?

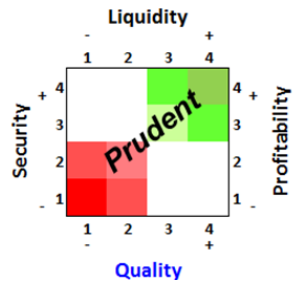
Implikationen

- Die für Investments zuständigen Personen besitzen die erforderlichen Kenntnisse und Ressourcen für die Risikobeurteilung, -überwachung und -steuerung
- und sorgen für adäquate Ressourcen im Risikomanagement des VUs.
- Bei **Fonds-Investments** wird erwartet, dass auf Basis der Fondsbestimmungen und einer regelmäßigen Risikokontrolle die Risiken im Fonds (z.B. Leverage,..) verstanden werden.

z.B. mehr Ressourcen und erhöhte Anforderungen an die fachliche Eignung des Leiters der Investmentfunktionen bei komplexeren Investments,

Anforderungen

Ansatzpunkt ist das **gesamte Portfolio**: „Sämtliche Vermögenswerte (...) sind (*derart*) anzulegen, dass die Sicherheit, Qualität, Liquidität und Rentabilität des gesamten Portfolios gewährleistet ist.“



Es gibt keine Unterscheidung zwischen gebundenem und freiem Vermögen.

Implikationen

KAVO-Grenzen (z.B. 1% Emittenten-Grenze, 5/10/40 Regel,..) als Anhaltspunkt

- Bei Einzel-Investment-Entscheidungen ist von VUs auf die Auswirkung auf das Gesamtportfolio (z.B. in Bezug auf Liquidität, Rentabilität,...) zu achten.
- Qualität eines Portfolios ist iZm der vorhandenen Mischung und Streuung zu betrachten (siehe auch Erläuterung LL 28).
- VUs beurteilen selbst, welche Anlagegrenzen den Verbindlichkeiten, Risikoappetit, Ressourcen und Solvenz-Kapital entsprechen



Proportionalitätsprinzip gilt auch für die Anforderungen in Bezug auf die Kapitalanlage

Anforderungen

Art. 132 RRL: Vermögenswerte zur Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen, sind auf eine Art und Weise anzulegen, die der Wesensart und der Laufzeit der Versicherungs- und Rückverbindlichkeiten angemessen ist und im **besten Interesse aller Versicherungsnehmer** ist.

Intra-Gruppen-Transaktionen:

Beispiel: Das VU in einem Finanzkonglomerat hält Aktien und nachrangige Anleihen des Mutterkonzerns. Durch sogen. „two legged repos“, bei welchen der durch den vorübergehenden WP-Verkauf an eine Schwestergesellschaft erzielte Erlös an den Mutterkonzern im Rahmen eines weiteren Repos „verliehen“ wird, kommt es zu einem hohen Konzentrationsrisiko.



Sensibilisierung iZm

- ✓ Beschränkung von Selbstanlagen
- ✓ Objektive Auswahl externer Dienstleister
- ✓ Due Diligence bei Fonds-Investments
- ✓ Divergenz von Solvenz- bzw. Unternehmensbilanz- und Versicherungsnehmer-Interessen
- ✓ Strategische Beteiligungen

Fonds-Auswahl:

Beispiel: Zur Umsetzung der Investment-Strategie werden Fonds von verbundenen Unternehmen ausgewählt, obwohl diese den Due Diligence Kriterien weniger entsprechen als vergleichbare Fonds der Peer Group.

Auch das beste Interesse der Versicherungsnehmer kann als Kriterium für die Meldepflicht bedeutender gruppen-interner Transaktionen herangezogen werden.

Anforderungen

Die Risikomanagement-Leitlinien legen u.a. folgende Punkte fest:

- angestrebter Grad an Sicherheit, Qualität, Liquidität, Rentabilität und Verfügbarkeit des gesamten Vermögensportfolios
- **quantitative Grenzen für Anlagen** einschließlich außerbilanzieller Exposures
- Bedingungen, unter denen das Unternehmen Vermögenswerte besichern oder verpfänden kann
- das **Verfahren für die angemessene Bewertung** der Kapitalanlagen

Direkter Einfluss auf SCR

Implikationen

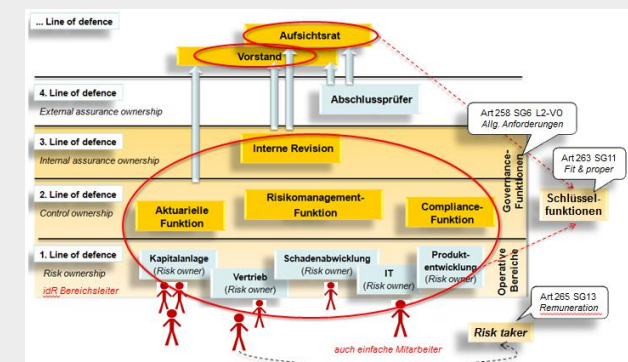
- Eine ausreichende und konkrete Dokumentation (§110 Abs. 6) sollte sämtliche Aspekte des Risikos der Kapitalanlage berücksichtigen: ALM, Liquidität, Konzentration, operational,...
- Mögliche Segmentierung nach Produkten (L, NL,...)
- Dokumentationserfordernis unabhängig ob die Kapitalanlage intern oder extern durchgeführt wird

Dokumentation und Festlegung vor Investment: Investment-Prozess (SAA/TAA, Grenzen,...), Manager Due Diligence, Fondsbestimmungen, Term Sheets, Jahres-Berichte, Autorisierung,..

Dokumentation nach Investment: Performance-Attributions-Analyse, Transaktions-Aufzeichnungen, Fact Sheets, Jahres-/Halbjahresberichte, Risikoberichte, Berichte von Investment-Komitees

- **Muss das Prudent Person Principle in Form einer Policy dokumentiert sein? Wenn ja, in welchem Ausmaß? Muss man Personen namhaft machen, welche dem PPP unterliegen? Sind diese der Aufsicht zu melden? Fallen diese unter die Kriterien der Schlüsselfunktionen?**

Ja, es wird erwartet, dass die Risikomanagement-Leitlinien (L3 LL 26 EIOPA-CP-14/017) in Bezug auf das Anlagerisiko wesentliche Eckpfeiler der Einhaltung des Prudent Person Principle (Investmentziele und -prozesse, Anlagegrenzen, Performancemessung,...) festlegen.



Der Leiter der Kapitalanlage ist grundsätzlich als Leiter einer Schlüsselfunktion anzusehen (vgl. Folie 56 des 1. Teils des Strukturierten Dialogs).

Anforderung

- Nicht ausschließliche Stützung auf die von Dritten, wie Finanzinstituten, Vermögensverwaltern und Ratingagenturen bereitgestellten Informationen
- Entwicklung **eigener Risikoindikatoren**: Asset Allokation, Spreads, Immobilien, Volatilitäts-Index, Diversifikation, Kreditrisiko-Indikatoren, Ressourcen,...

Ansatzpunkte:

- Analyse und ggF. rechtliche Prüfung von Covenants, Term Sheets, Garantien, Übertragbarkeits-Beschränkungen, Cover Bestimmungen, Kapitalstruktur-Rang
- Fonds Manager Due Diligence
- Wie können Performance und Risiken unabhängig bewertet werden?
- Sind die erforderlichen Ressourcen und Systeme vorhanden?

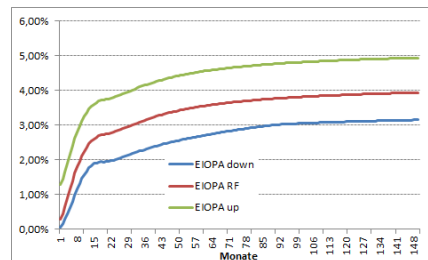
Beispiel: Es ist möglich, dass das VU mit eigenen Risikoindikatoren Staatsanleihen besser bewertet als eine Rating-Agentur, dies müßte jedoch gerechtfertigt werden.

Heranziehen externer Experten:

Beispiel: Um ausreichendes Fachwissen in einzelnen Asset Klassen zu haben, kann das VU externe Berater heranziehen. Das Proportionalitätsprinzip in Bezug auf die Due Diligence und laufende Kontrolle des Beraters gilt auch hier und den geringeren Ressourcen von kleinen VUs wird Rechnung getragen.

Anforderung

- Bei seinen Anlageentscheidungen sollte das Unternehmen den mit den Anlagen verbundenen Risiken Rechnung tragen, ohne sich darauf zu verlassen, dass das Risiko durch die Kapitalanforderungen hinreichend gedeckt wird.



SCR-Steuerung für das Risikomanagement der Kapitalanlage allein nicht ausreichend



Überprüfung nach Investment:

- Duration, Convexity, VaR, CVaR, Stress Szenarios für ORSA,...

Durchschnittliches Rating des Portfolios ist kein geeigneter Risikoindikator

Portfolio Allocation	Undertaking A	Undertaking B
AAA	50%	-
AA	-	-
A	-	-
BBB	-	100%
BB	-	-
B	-	-
C	50%	-
Average Portfolio Rating	BBB	BBB
Default Risk	High (Specifically high risk of default in the lower rated assets).	Low (As proportionate to Investment Grade assets)

- Laufende Nachrichtenanalyse und Marktbeobachtung
- Fonds: Monatliche Fact Sheets und Attributions-Analysen, Rechenschaftsberichte,...

- **Leitlinie 25 (Management des Anlagerisikos): Wie oft sollte diese Beurteilung stattfinden? Bei Kauf und dann nur noch bei deutlicher Änderung der Daten, oder zumindest einmal jährlich?**

Um eine wesentliche Änderung der Risiken zeitnah feststellen zu können, sollte das Anlagerisiko regelmäßig und in Abhängigkeit von Größe, Risiko und Komplexität des Portfolios sowie der allgemeinen Marktlage gemessen und überwacht werden.

- **Leitlinie 25 (Management des Anlagerisikos): Sollten auch Staatsanleihen miteinbezogen werden?**

Ja, sowie jedes andere für das Gesamtportfolio materielle Investment unterliegen auch Staatsanleihen den Anforderungen einer laufenden Risikomessung, -überwachung und -steuerung. Dies umso mehr, als dass diese häufig einen wesentlich Anteil in den Beständen darstellen und damit wesentliche Auswirkungen auf die Charakteristika des Gesamtportfolios haben können.

- **Leitlinie 25 (Management des Anlagerisikos):** Wenn der interne Ratingprozess ein vergleichsweise besseres Rating als ein externes ergibt, ist es legitim dies in Säule-2-Berechnungen einfließen zu lassen?

Ja, während in der Säule 1 die interne Kreditrisikobewertung nicht zu geringeren Kapitalanforderungen als bei Verwendung externer Ratings einer anerkannten Rating-Agentur führen darf, kann ein vergleichsweise besseres internes Rating in die Säule 2 Beurteilungen einfließen. Wichtig bei Split-Ratings ist jedoch, dass eine quantitative Beurteilung der internen Kreditwürdigkeitsprüfung vorliegt.

3.08.02.b
Derivative Transaktionen

Portfolio	Fondsnummer	Derivate in Fonds für fondsbezogene und indexgebundene	ID Code	Name der Gegenpartei	Bezeichnung des Derivatekontrakts	Dem Derivat zugrunde liegender Vermögenswert oder Verbindlichkeit (Name und ID Code)	Währung	CIC	Derivateverwendung	Nominalwert	Käufer/Verkäufer	Gewinn/Verlust
-----------	-------------	--	---------	----------------------	-----------------------------------	--	---------	-----	--------------------	-------------	------------------	----------------

ANFORDERUNGEN:

LL 36 („DERIVATE“)

Die Verwendung derivativer Instrumente ist zulässig, wenn sie zur Verringerung von Risiko oder zur effizienten Portfolioverwaltung beitragen. Der durch den Einsatz der Derivate erlangte effektive Risikotransfer ist zu belegen.

LL 29 („BEWERTUNG NICHT ALLTÄGLICHER ANLAGETÄTIGKEITEN“)

Das VU soll folgende Aspekte bewerten: Fähigkeit die Anlage durchzuführen, das damit verbundene Risiko, Einklang mit den Interessen der Versicherungsnehmer und Auswirkung auf das Gesamtportfolio. Die Aufsichten überprüfen, ob entsprechende Risikomanagement-Prozesse im VU vorhanden sind.

Implikationen:

- Effizientes Portfoliomanagement (EPM) bezieht sich auf Maßnahmen zur Kaufvorbereitung, Kostenreduktion und Ertragssteigerung.
- Der Einsatzbereich von Derivaten bezieht sich auf das Gesamt-Portfolio.
- Die Entscheidungsgründe und der durch den Einsatz der Derivate erlangte effektive Risikotransfer ist zu dokumentieren.

EIOPA Reporting über Derivate-Bestand und -Transaktionen ab 2015 verpflichtend

Sicherheiten aus Vermögenswerten zur Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen kaum im Interesse der Versicherungsnehmer.

Zulässig

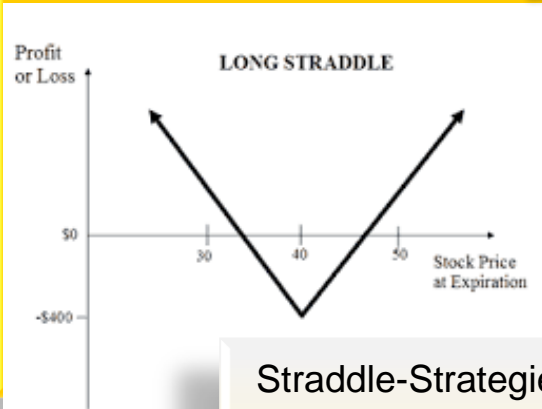
Expliziter Bezug auf die Verbindlichkeiten in §124 Abs.1 Z3 sowie L3 LL 31 („Rentabilität“)

Hedging: Aktien, Zinsen, Währungen inkl. Gesamtbilanz

Kauf-/Verkaufsvorbereitung: Futures, Forwards, ...

Ertragssteigerung: Covered Calls, ...

Innerhalb von Fonds wenn Investment nicht materiell



Straddle-Strategien zur Absicherung??

Unzulässig

Leerverkäufe, hoher Leverage

Strategien mit Risiko, welches nicht erkannt, gemessen, überwacht, gemanagt, gesteuert werden kann

Unklarer Verwendungszweck

Keine Counterparty Diversifikation

Auf vorsichtigem Niveau

Transaktionen mit hohem Liquiditäts- oder operationalem Risiko

Strategien mit kurzer Haltedauer von Investments

Leverage

Bezeichnung des Derivatekontrakts	Dem Derivat zugrunde liegender Vermögenswert oder Verbindlichkeit (Name und ID Code)	Nominalwert	Käufer / Verkäufer	Anzahl der Kontrakte	Abschlussstag	Fälligkeits termin
A8	A9	A15	A16	A19	A26	A27
Euro Bund Future Mar13	DE0001135408;3% Deutschland 10-04.07.2020	1.700.000,00	2	-17,00	02.01.2013	11.03.2013
Euro Bund Future Jun13	DE0001135465;2% Deutschland 11-04.01.2022	2.500.000,00	2	-25,00	04.06.2013	10.06.2013
Euro Buxl 30Y Bond Futures Jun13	DE0001135366;4,75% Deutschland 08-04.07.2040	1.300.000,00	2	-13,00	05.06.2013	06.06.2013
Euro Bund Future Jun13	DE0001135465;2% Deutschland 11-04.01.2022	100.000,00	1	1,00	05.06.2013	10.06.2013
Euro Bund Future Jun13	DE0001135465;2% Deutschland 11-04.01.2022	700.000,00	1	7,00	05.06.2013	10.06.2013
Euro Bund Future Jun13		1.000.000,00	1	10,00	05.06.2013	10.06.2013
Euro Bund Future Jun13		200.000,00	1	2,00	05.06.2013	10.06.2013
Euro-BTP Future Jun13		1.400.000,00	2	-14,00	05.06.2013	10.06.2013
Euro-BTP Future Jun13		1.000.000,00	2	-10,00	05.06.2013	10.06.2013
Euro Bund Future Jun13		1.000.000,00	1	10,00	05.06.2013	10.06.2013
Euro Bund Future Jun13		1.500.000,00	1	15,00	05.06.2013	10.06.2013
Euro Bund Future Jun13		1.000,00	1	25,00	05.06.2013	10.06.2013
Euro Bund Future Sep13		1.000,00	2	-26,00	05.06.2013	10.09.2013
Euro-BTP Future Sep13		2.400.000,00	1	24,00	05.06.2013	10.09.2013
Euro Bund Future Sep13		1.200.000,00	1	12,00	06.06.2013	10.09.2013

Derivat-Transaktionen mit einem Tag Haltedauer oder 12 Transaktionen pro Tag zur Absicherung?

LL 30 („Sicherheit“) Investierte Fonds sollten nur eingeschränkt Leverage aufweisen. Das VU muss Zugang zu den Informationen betreffend den Leverage-Grad des Fonds besitzen.

Anforderungen

EPM Vorgaben gelten für Direkt-Investments und Investments innerhalb von Fonds,

- auf die VUs maßgeblichen Einfluss haben:

- * Fonds, die von verbundenen Unternehmen gemanagt werden
- * Fonds, an denen das VU mehr als 20% hält
- * Fonds, dessen Investmentpolitik oder -entscheidungen das VU anderweitig beeinflussen kann

- welche als materielle Investments in Bezug auf das Gesamtportfolio betrachtet werden

ID Code	Name der Gegenpartei	Dem Derivat zugrunde liegender Vermögenswert oder Verbindlichkeit (Name und ID Code)	Währung	CIC	Derivateverwendung	Nominalwert	Käufer/Verkäufer	Anzahl der Kontrakte	Kontraktgrößen	Triggerwert
QOXDB4305948	BKS Bank AG	S&P 500	USD	ATA1	2	50	1	1	50	1613,25
QOXDB4305948	BKS Bank AG	S&P 500	USD	ATA1	2	50	1	1	50	1613,25
QOXDB4305948	BKS Bank AG	S&P 500	USD	ATA1	2	150	1	3	50	1613,25
QOXDB4306276	BKS Bank AG	Stoxx Europe 600	EUR	ATA1	2	750	2	15	50	299,80992
QOXDB4305948	BKS Bank AG	S&P 500	USD	ATA1	2	200	2	4	50	1623,5
QOXDB4306276	BKS Bank AG	Stoxx Europe 600	EUR	ATA1	2	500	2	10	50	296,2224
QOXDB4310567	BKS Bank AG	S&P 500	USD	ATA1	2	150	2	3	50	1594,75
QOXDB4310567	BKS Bank AG	S&P 500	USD	ATA1	2	150	2	3	50	1594,75

Implikationen

- Bei Fonds-Investments ist der Fondsmanager für die Einhaltung des PPP verantwortlich. Ähnlich wie bei einer Auslagerung von Kernfunktionen bleibt das VU im Außenverhältnis jedoch für die Einhaltung des PPP durch den Fondsmanager verantwortlich.
- Überprüfung vor Investment durch umfassende Due Diligence, laufend durch regelmäßiges Monitoring von Fact Sheets und Performance-Attributions-Analysen in Kombination mit Marktbeobachtung

Verständnis des Risikos:

Beispiel: Ein VU investiert in einen Fonds mit einer sehr großen Anzahl von Futures Transaktionen mit sehr geringen Nominalgrößen. Als Verwendungszweck wird „Absicherung“ angegeben.


- **Leitlinie 29: Gilt dies nur für direkt gehaltene Derivate, oder auch für Fonds? Wenn auch für Fonds dann nur für Spezialfonds, oder auch für Publikumsfonds?**

Der Anwendungsbereich der L3 Leitlinie bezieht sich sowohl auf Derivat-Investments im Direktbestand als auch innerhalb von Fonds, welche materielle Investments darstellen und/oder auf welche VUs maßgeblichen Einfluss haben. Ein solcher kann angenommen werden, bei

- *Fonds, die von verbundenen Unternehmen gemanagt werden,*
- *Fonds, an denen das VU mehr als 20% hält,*
- *Fonds, dessen Investmentpolitik oder -entscheidungen das VU anderweitig beeinflussen kann.*

Die genannten Kriterien gelten für sämtliche Rechtsformen von Fonds-Investments. Gemäß Erläuterungen zu LL 30 („Sicherheit des Investment Portfolios) sollte infolge des höheren Risikos der Leverage in investierten Fonds grundsätzlich eingeschränkt sein und VUs Zugang zu Informationen betreffend den Leverage-Level der investierten Fonds haben.

■ Verstärkte Regulierung nach der Finanzkrise:

- Rating-Agenturen: Verhaltensregeln, Registrierungspflicht, Beaufsichtigung durch ESMA
- Reduktion der Bezugnahme auf Ratings: Entfernung von Bezugnahmen auf Ratings im EU-Recht inkl. Leitlinien und Empfehlungen bis 1.1.2020, keine ausschließliche oder automatisierte Nutzung von Ratings
- EU Rating-Verordnungen sind **direkt anwendbares Recht** 
 - Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009, (EU) Nr. 513/2011 sowie (EU) Nr. 462/2013: Länderratings, Interessenskonflikte, Haftung,...
 - Drei delegierte Verordnungen u.a. betreffend Informationspflichten für strukturierte Produkte

ÜBERMÄßIGER RÜCKGRIFF AUF RATINGS DURCH FINANZINSTITUTE (Art. 5a der VO (EU) Nr. 462/2013)

(1) Die in Artikel 4 Absatz 1 genannten Einrichtungen müssen eigene Kreditrisikobewertungen vornehmen und dürfen sich bei der Bewertung der Bonität eines Unternehmens oder eines Finanzinstruments nicht ausschließlich oder automatisch auf Ratings stützen.

Anforderungen

§110 VAG neu: (5) Damit ein übermäßiges Vertrauen auf externe Ratingagenturen vermieden wird, haben VUs bei der Nutzung externer Ratings (...) im Rahmen ihres Risikomanagements die Angemessenheit dieser externen Ratings zu überprüfen, indem sie soweit praktisch möglich zusätzliche Bewertungen vornehmen.



Technical Standards der EIOPA: *Prinzipien-basierte Umsetzung in der Risikomanagement-Politik des Unternehmens*

Säule 1: Interne Kreditrisikobewertungen dürfen nicht verwendet werden, wenn diese zu geringeren SCR Anforderungen in der Standard Formel führen.



Ansatzpunkte:

- Plausibilisierung externer Ratings
- Fondsinvestments
- Interne Kreditrisikobewertung: Modelle zur Kennzahlen-Ermittlung (tlw. Outsourcing möglich); Fokus ist die Einbindung in die Prozesse des VUs: Risikomanagement, Kapitalanlagen-Controlling, Festlegung der strategischen Asset Allokation
- Risikomanagement-Politik: u.a. Angabe von Umfang und Häufigkeit der zusätzlichen Kreditrisikobeurteilung, Ereignissen, welche eine zusätzliche Beurteilung auslösen,...

Ziel interner Kreditrisikobewertung ist die **Sensibilisierung** der Unternehmen für das **Kreditrisiko**

Fonds- und Indexgebundene Lebensversicherung

- **Welche Risiken sind im Rahmen des ORSA für die FILV zu berücksichtigen?
Kann die Risikobeurteilung auch extern (KAG) erfolgen?**

§ 124. (1) *Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen haben ihre gesamten Vermögenswerte gemäß den folgenden Grundsätzen anzulegen:*

1. *In Bezug auf das gesamte Vermögensportfolio dürfen Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen lediglich in Vermögenswerte und Instrumente investieren, **deren Risiken sie angemessen erkennen, messen, überwachen, managen, steuern können, über deren Risiken sie angemessen berichten können** und deren Risiken sie bei der **Beurteilung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs** gemäß [...] angemessen berücksichtigen können.*

2. *Sämtliche Vermögenswerte sind auf eine Art und Weise anzulegen, die die Sicherheit, die Qualität, die Liquidität und die Rentabilität des gesamten Portfolios gewährleistet. Außerdem hat die Belegenheit dieser Vermögenswerte ihre Verfügbarkeit sicherzustellen.*

3. ...

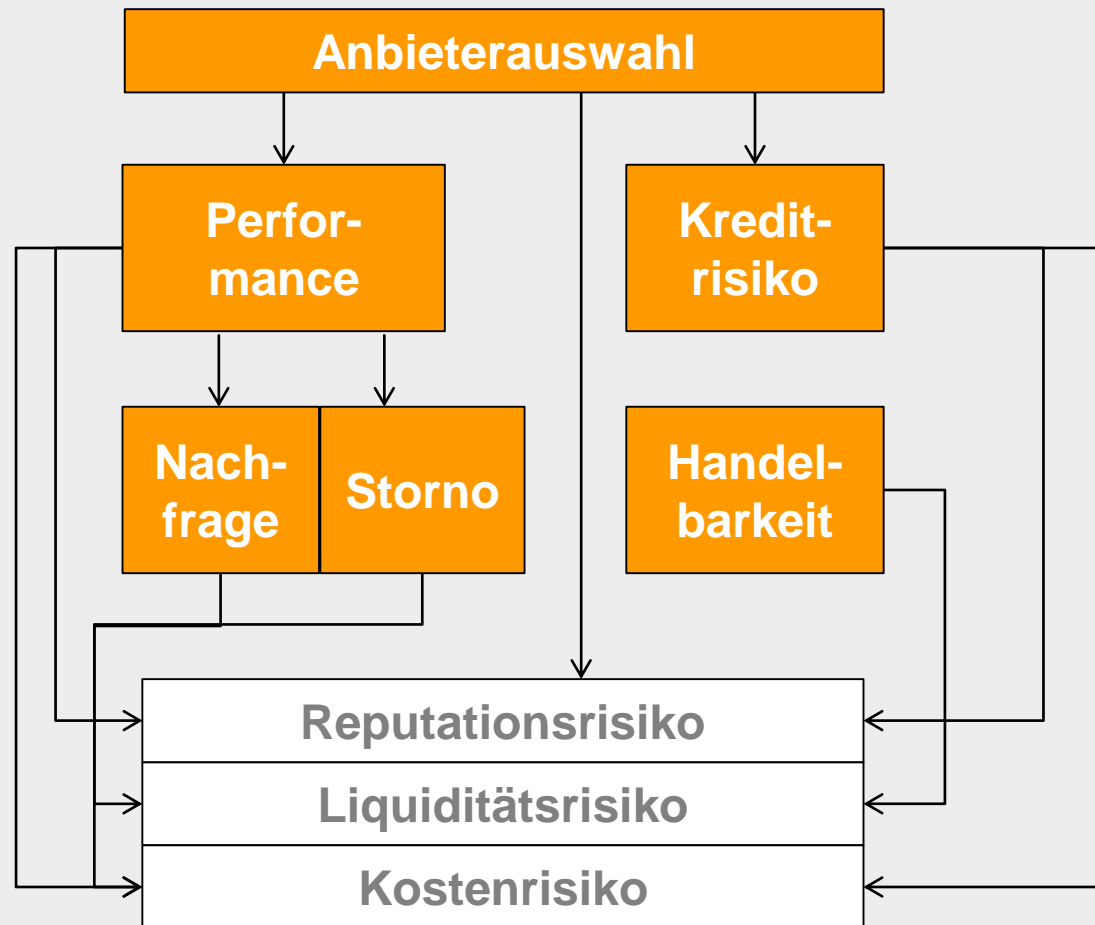
Fonds- und Indexgebundene Lebensversicherung

■ **ORSA:** §111 „... alle Risiken, mit denen das VU kurz- und langfristig zu rechnen hat und denen es ausgesetzt ist oder ausgesetzt sein könnte, angemessen zu erkennen und zu beurteilen ...“

- Reputationsrisiko
 - Anbietersauswahl
 - Performance
 - Kreditrisiko

- Liquiditätsrisiko
 - Nachfrage
 - Storno
 - Handelbarkeit

- Kostenrisiko
 - Nachfrage
 - Performance



Fonds- und Indexgebundene Lebensversicherung

■ Anbietersauswahl

- Die Auswahl erfolgt unter Einhaltung eines strukturierten Prozesses, der klaren Kriterien folgt und eine objektive Bewertung sicherstellt.
- Die Auswahl berücksichtigt allfällige mit dem potenziellen Anbieter verbundene Risiken (Reputation, gegebenenfalls Kreditrisiko, Investmentstrategie, ...).
- Die Auswahl berücksichtigt erforderliche Berichts- und Informationspflichten.
- Alleine durch die Wahl eines UCITS Fonds (OGAW) ist noch keine ausreichende Sorgfalt in der Anbietersauswahl gegeben.

■ Performancerisiko

- Das Performancerisiko entspricht weitgehend einer Marktrisikobeurteilung unter Berücksichtigung eines entsprechend längeren Zeitraums.
- Die Bewertung des Performancerisikos kann auch auf Basis von geeigneten extern ermittelten Informationen erfolgen.
- Die Sensitivität der Nachfrage bzw. des Stornos auf die Performance kann mitunter nicht statistisch nachgewiesen werden.

Fonds- und Indexgebundene Lebensversicherung

■ Handelbarkeit

- Die Bewertung der Handelbarkeit eines Vermögenswertes in der FILV berücksichtigt neben der Handelbarkeit der Einzelbestandteile auch die spezifische Konstruktion (Spezialfonds, Index, ...).
- Die Bewertung berücksichtigt insbesondere auch Situationen erhöhten Stresses an den Finanzmärkten, da diese sehr wahrscheinlich mit erhöhtem Storno oder anderen Liquiditätsrisiken korrelieren.
- Gegebenenfalls werden verpflichtende oder etablierte Liquiditätsangebote (Garantien, Sekundärmarkt, ...) berücksichtigt.

■ Kreditrisiko

- Das Kreditrisiko entspricht weitgehend einer Kreditrisikobeurteilung unter Berücksichtigung eines entsprechend längeren Zeitraums.
- Die Bewertung berücksichtigt auch nicht-vertragliche Verpflichtungen, denen das VU aufgrund von anderen Risiken (Reputation) ausgesetzt sein könnte.

Fonds- und Indexgebundene Lebensversicherung

- **Due Diligence: Was ist in Hinblick auf die besten Interessen der Versicherungsnehmer und Anspruchsberechtigten zu beachten? Was ist unter „offengelegte strategische Ziele“ zu verstehen?**

...

3. *Vermögenswerte, die zur Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen gemäß [...] gehalten werden, sind darüber hinaus auf eine Art und Weise anzulegen, die der Wesensart und der Laufzeit der Versicherungs- und Rückversicherungsverbindlichkeiten angemessen ist. **Diese Vermögenswerte sind im besten Interesse aller Versicherungsnehmer und Anspruchsberechtigten und unter Berücksichtigung jeglicher offengelegten strategischen Ziele anzulegen.***

4. *Im Falle eines Interessenkonflikts haben Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen oder das mit der Verwaltung ihres Vermögensportfolios betraute Unternehmen dafür zu sorgen, dass die **Anlage im besten Interesse der Versicherungsnehmer und Anspruchsberechtigten** erfolgt.*

Fonds- und Indexgebundene Lebensversicherung

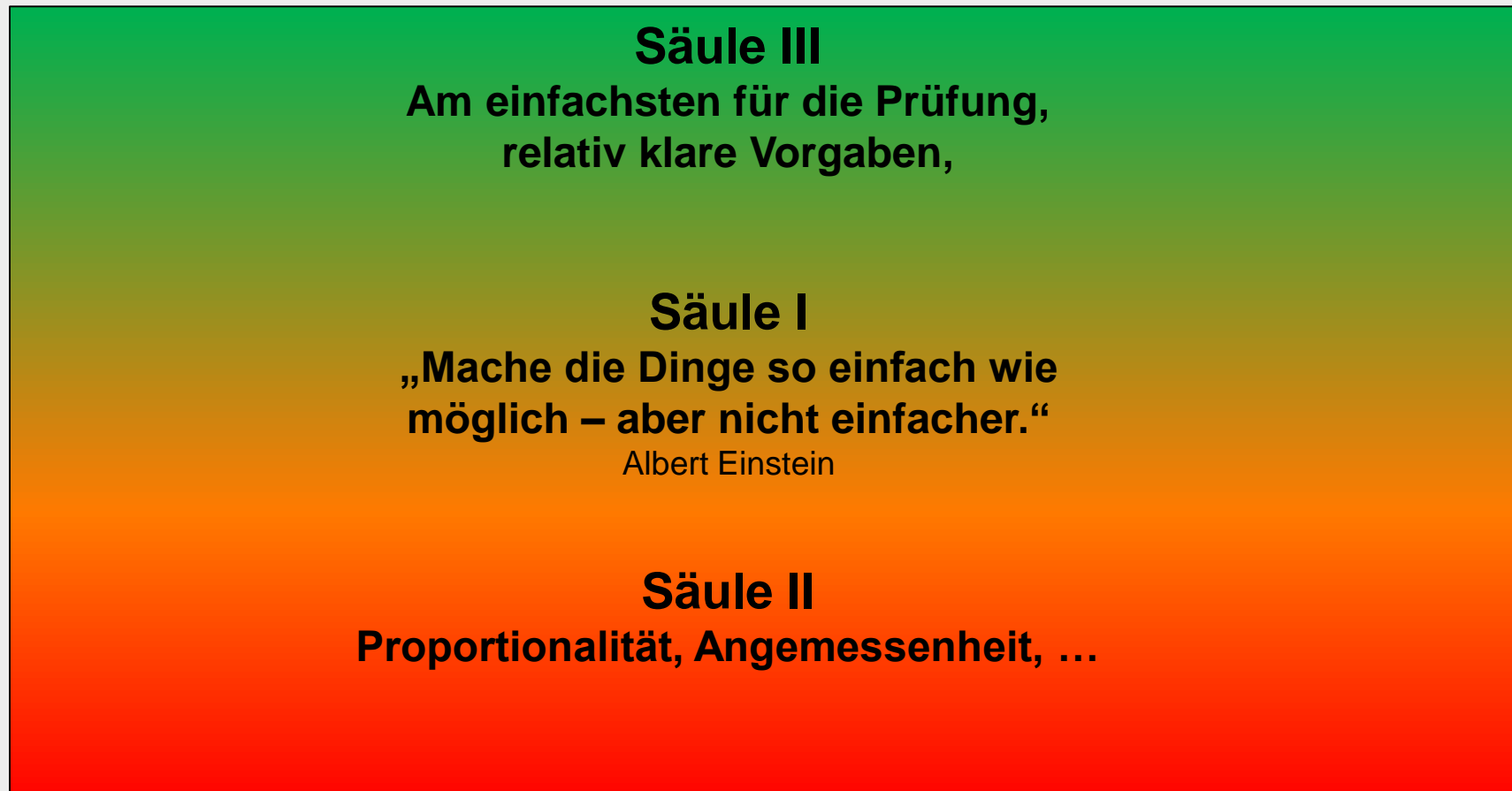
- Due Diligence „im besten Interesse der Versicherungsnehmer und Anspruchsberechtigten“ bedeutet jedenfalls, dass
 - für einen anderen Referenzwert (Fonds, Index), der eine höhere Sicherheit, Qualität, Liquidität oder Rentabilität aufweist, eines dieser vier Kriterien wesentlich verringert wäre
 - allfällige weitere (zusätzliche, detailliertere) Information aller Voraussicht nach zu keiner anderen Entscheidung des Kunden geführt hätte.

- Offengelegte strategische Ziele können sein:
 - Strategische Asset Allokation des Fonds / Zusammensetzung des Index
 - Performanceziele, Vergleichsrechnungen oder Szenarien bei der Angebotserstellung

- Mögliche Interessenskonflikte können bestehen hinsichtlich:
 - Bewertungskriterien bei der Auswahl von Anbietern oder Fonds.
 - Abwägung und Festlegung strategischer Ziele.
 - Transaktion zwischen den Referenzwerten der FILV und dem freien Vermögen oder anderen Bilanzabteilungen.

Zu klärende Frage:

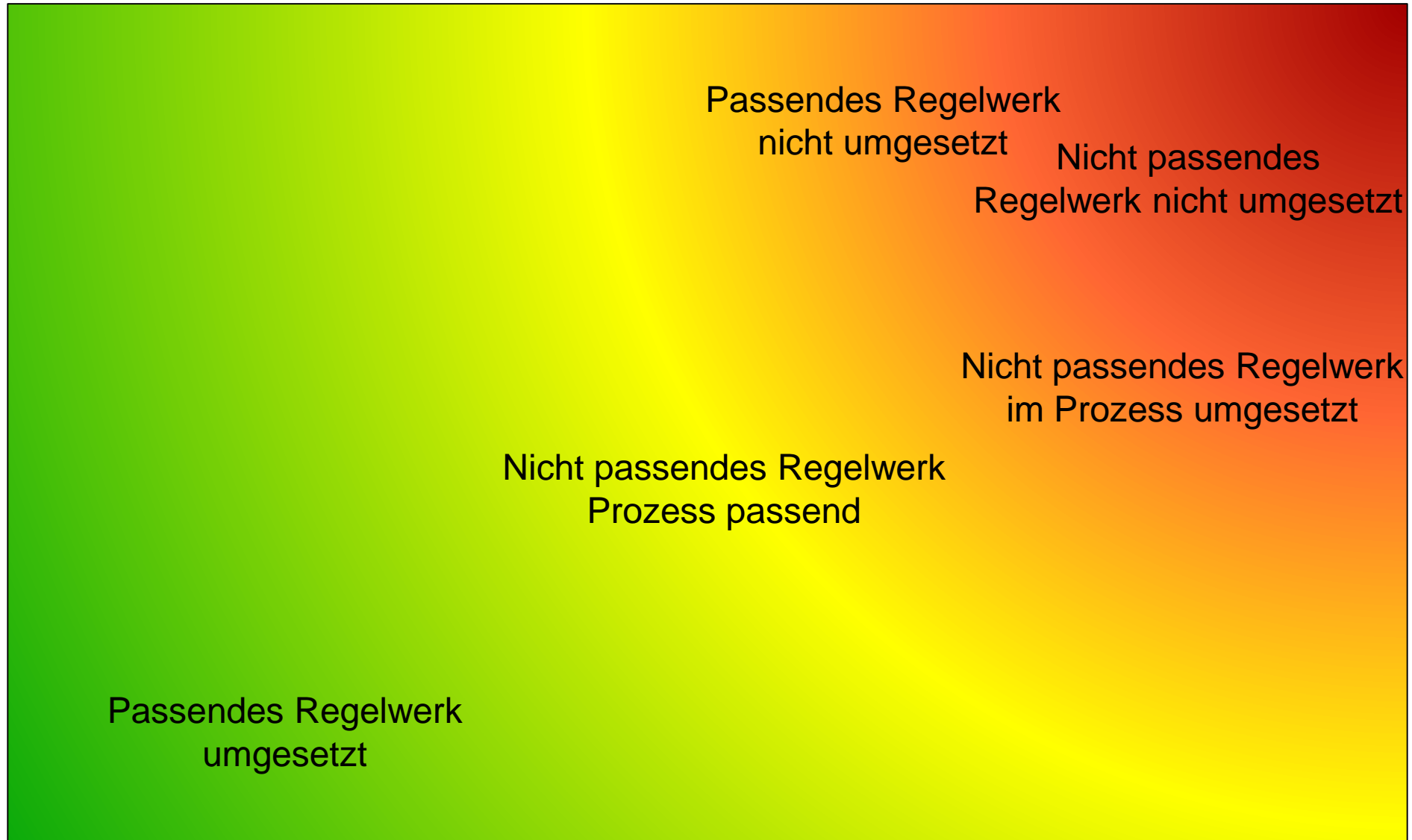
Gesetzeskonform Ja oder Nein



- Viele Teile unverändert
- Herausforderungen hinsichtlich der neuen Themen:
 - § 110 (1) Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen haben ein wirksames Risikomanagement-System einzurichten, das alle erforderlichen Strategien, Prozesse und Meldeverfahren umfasst....
 - §110 (2) Das Risikomanagement-System hat wirksam zu sein, in die Organisationsstruktur und in die Entscheidungsprozesse des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens integriert zu sein und die Personen, die das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen tatsächlich leiten oder andere Schlüsselfunktionen innehaben, gebührend miteinzubeziehen....
- Große offene Bereiche, die stark unternehmensbezogen sind.
Aufbauorganisation :
 - Interessenskonflikt
 - Ausreichende Kapazitäten

Ablauforganisation:

- Prozessprüfung generell aufwendig und schwierig
 - Überprüfung des effektiven Prozesses
 - Dokumentation der Abläufe
 - Dokumentation der Entscheidungen
 - Protokolle
 -
- Interne Regeln
 - Regeln vorhanden
 - Angemessen und sinnvoll
 - Laufende Einhaltung gegeben
 - Interne Prozesse zur Sicherstellung der Einhaltung vorhanden



Vorgehensweise anhand eines Beispiels

Thema Risikomanagement:

- Risikotragfähigkeit
- Limitsystem

1. **Reporting (Informationsübermittlung an die FMA)**
2. **Outsourcing (Auslagerung unter Solvency II)**
3. **Prudent Person Principle (Kapitalanlage unter Solvency II)**
4. **Ausblick**

Themen des nächsten Arbeitspakets:



	April	Mai	Juni	Juli	2014 Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	Jänner	2015 Februar	März
strukturierter Dialog im Rahmen der Vorbereitung auf Solvency II												
Arbeitspakete	1. Governance Funktionen + ORSA			2. Outsourcing + Reporting + Prudent Person Principle					3. Own Funds + Fit & proper + ORSA			
Anfragen	Anfragen bis 13.6.			Anfragen bis 20.10.2014					Anfragen bis 28.2.2015			
EIOPA-Leitlinien	Leitlinien zum Governance-System, EIOPA CP 13/08 DE (mit Ausnahme von LL 11 - 14, 31, 32, 44 - 47)			Leitlinien zum Governance-System, EIOPA CP 13/08 DE, LL 44 - 47, 25 - 30					Leitlinien zum Governance-System, EIOPA CP 13/08 DE, LL 11 - 14, 31, 32			
	Leitlinien zur vorausschauenden Beurteilung der eigenen Risiken, EIOPA CP 13/09 DE			Leitlinien für die Informationsübermittlung an die zuständigen nationalen Behörden, EIOPA CP 13/10 DE					Leitlinien zur vorausschauenden Beurteilung der eigenen Risiken, EIOPA CP 13/09, insb LL 13-17			
FMA-Veranstaltung	KW 27 Veranstaltung								KW 45 Veranstaltung		KW 14 Veranstaltung	

Die Festlegungen der FMA in diesem Dokument basieren auf den EIOPA-Leitlinien für die Vorbereitung auf S II; Adaptierungen in Folge einer Weiterentwicklung des SII-Regelwerks sind somit nicht ausgeschlossen.